Übersicht

über

die Entwicklung des Auslieferungswesens in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Fritz Eppinger

Gerichtsreferendar in Ludwigsburg.

Druck von Otto Sautter in Stuttgart
1908.

Diss. Tübingen
1908.

34095

Übersicht

über

die Entwicklung des Auslieferungswesens in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Fritz Eppinger

Gerichtsreferendar in Ludwigsburg.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Druck von Otto Sautter in Stuttgart
1908.

Referent:
Herr Professor Dr. **Reinhard Frank.**

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 5

A. Die Zeit bis zu den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts 9

Die ersten Spuren 9

Die Entwicklung des Grundsatzes der Nichtauslieferung der Nationalen 13

B. Die Zeit von den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart 21

I. Das materielle Auslieferungsrecht . . 21

Die Auslieferungsverträge Württembergs 21

Auslieferungsrecht und Auslieferungspflicht . 24

Die Bestimmung der auslieferungsmässigen Delikte 25

Das Prinzip der identischen Norm 27

Die politischen Delikte 29

Der Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen 34

Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten und Vorliegen mehrerer Auslieferungsgesuche 36

Kosten der Auslieferung 37

Die Auslieferung ohne Vertrag 38

Die Zeit nach der Gründung des deutschen Reiches 40

II. Das formelle Auslieferungsrecht (Auslieferungsverfahren) 44

Die Auslieferung nach Württemberg 44

Die Auslieferung aus Württemberg 47

Quellen 47

Die zuständigen Behörden 47

Form des Antrags 50

Das jetzt geltende Verfahren 50

Anhang 53

EINLEITUNG.

▽▽▽

Trotz vieler Bemühungen sowohl von literarischer als auch politischer Seite ist es bis jetzt noch nicht gelungen, das Auslieferungswesen in Deutschland einheitlich zu regeln. In jedem deutschen Bundesstaate gelten abweichende Bestimmungen. Dieser Zustand der Zerrissenheit macht sich insofern auch in der Literatur geltend, als bisher die Entwicklung des Auslieferungswesens nur in wenigen deutschen Staaten eingehender untersucht ist. Wohl sind in den Werken von Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887, und von v. Martitz, Internationale Rechtshilfe, Teil I 1888, Teil II 1897, auch württembergische Verhältnisse hie und da berücksichtigt worden, aber bei weitem nicht so, dass man einen Überblick über den Entwicklungsgang in Württemberg erhalten könnte. Diese mangelhafte Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse in den zusammenfassenden Werken hat ihren Grund darin, dass es an Spezialuntersuchungen fehlt, ein Mangel, dessen Abhilfe in den grösseren Werken vielfach gefordert wird (vgl. z. B. Lammasch S. 605).

Um diesem Bedürfnis einigermassen zu entsprechen, soll im folgenden der Versuch gemacht werden, eine Übersicht über die Entwicklung des Auslieferungswesens in Württemberg zu geben.[1]) Dabei möge vorausgeschickt werden, dass nicht beabsichtigt wird, eine umfassende ins Einzelne gehende Darstellung zu liefern, sondern

[1]) Unberücksichtigt bleibt hiebei infolge ganz anderer Natur die Darstellung der Auslieferung von Deserteurs.

nur eine Übersicht; denn auf Grund des vorhandenen Materials und bei der Natur des Stoffes ist eine Darstellung der Entwicklung des Auslieferungswesens in Württemberg nur bezüglich der Hauptgesichtspunkte möglich. Was die Anordnung anlangt, so ist, trotzdem nur eine Übersicht gegeben werden will, doch eine systematische Einteilung sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht nicht zu umgehen, da sich sonst ein klares, übersichtliches Bild des Entwicklungsganges nicht erzielen lässt. In zeitlicher Hinsicht wird aus später darzulegenden Gründen zwischen der Periode bis zu den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts und der von diesem Zeitpunkt ab bis zur Gegenwart geschieden; in sachlicher Hinsicht, soweit es angeht, nach der Natur des Stoffes zwischen materiellem und formellem Auslieferungsrecht (Auslieferungsverfahren). Im übrigen werden, wie schon erwähnt, innerhalb dieser Einteilung die Hauptgesichtspunkte hervorgehoben.

Was das den folgenden Ausführungen zugrunde liegende Material anbelangt, so mögen hier schon einige Bemerkungen darüber gemacht werden, wo solches zu finden war. Die Urkunden über die Auslieferungsverträge finden sich zum Teil in dem K. Staatsarchiv und zum Teil in der Registratur des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Hierüber ist das Material vollständig. Weniger vollständig und umfangreich ist das Material über das materielle und formelle Auslieferungsrecht. Hier ist man, vor Einführung des Regierungsblattes (Anfang des 19. Jahrhunderts), lediglich auf Sammlungen K. Verfügungen und Verordnungen und Ministerialerlassen angewiesen. Von solchen Sammlungen kommen besonders in Betracht die von Reyscher, vollständig, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, und Hofacker, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg. Diese sind insbesondere schon deshalb hervor-

zuheben, weil sie nicht lediglich Text, sondern auch Anmerkungen enthalten, die bei dem beschränkten Material um so wertvoller sind. Von besonderer Bedeutung sind die Sammlungen der Justizministerialerlasse vor Einführung der württembergischen Verfassung von 1819, da sie den Hauptteil des Auslieferungsrechtes bilden. Denn diese Ministerialerlasse, sog. Normalien, hatten wie die K. Verfügungen und Verordnungen Gesetzeskraft. [1])

Erst seit Einführung der Verfassung kommen lediglich K. Verordnungen als Auslieferungsrecht in Betracht, die sämtlich im Regierungsblatt publiziert sind. Material zu diesen Verordnungen hat sich in der Registratur des K. Justizministeriums so gut wie keines gefunden.

Ganz erfolglos waren die Bemühungen, ältere Akten über einzelne Auslieferungsfälle von den bestehenden oder von aufgehobenen Gerichten zu erhalten. Der Grund liegt darin, dass zunächst wenige Fälle von Auslieferungen vorgekommen sind, und dann vor allem darin, dass Akten aus früherer Zeit meist nicht mehr vorhanden waren.

---

[1]) Vgl. Hofacker II S. 243.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0137

A. Die Zeit bis zu den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts.

Die ersten Spuren.

Bereits ein volles Jahrhundert vor dem Zeitpunkt, der in der Literatur als derjenige bezeichnet wird, in dem das Institut der Auslieferung allgemeine Anwendung fand, nämlich dem Anfang der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts[1]), finden wir in Württemberg Spuren einer Entstehung dieses Instituts. Allerdings kann man in dieser Periode von einem Rechtsinstitut mit ausgeprägten festen Formen, wie etwa heutzutage, nicht reden. Aber doch sind sehr viele Gedanken, die man eigentlich als dem modernen Geiste angehörend bezeichnen kann, schon damals zur Geltung gekommen. Bei einer Darstellung der Entwicklung in dieser Periode wird es sich jedoch, eben weil noch keine festen Formen des Instituts vorhanden sind, empfehlen, nicht zu scheiden zwischen materiellem und formellem Auslieferungsrecht, sondern an der Hand des Materials chronologisch vorzugehen.

Den ersten urkundlichen Nachweis, dass in Württemberg der Gedanke Platz gegriffen hat, Verbrecher auszuliefern bezw. um deren Auslieferung nachzusuchen, finden wir in einem württembergisch-französischen Kartell vom 30. Oktober 1731.[2])[3]) Dieses Kartell regelt nicht

[1]) Vgl Lammasch S. 26, Grosch S. 1.

[2]) Originalurkunde befindet sich im K. Staatsarchiv. Es sind dort auch einige Abdrücke davon in deutscher Sprache vorhanden.

[3]) Unrichtig dürfte demnach sein, wenn Lammasch als ersten Auslieferungsvertrag einen württembergisch-französischen Vertrag vom Jahr 1763 bezeichnet. Eine Urkunde über diesen Vertrag hat sich nirgends gefunden.

nur die Auslieferung von gewöhnlichen Verbrechern, sondern auch die von Deserteuren. Der Zweck der Auslieferung soll nach Artikel VIII sein, dass die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden. Über die Frage, welche Personen ausgeliefert werden können und sollen, gibt der Vertrag durch Aufzählung Auskunft: Strassenräuber, Räuber, Mordbrenner, Meuchelmörder und Übeltäter.[1]) Einzelne Punkte des Verfahrens, namentlich die Berechnung der Kosten sind speziell geregelt.

Der Vertrag ist nach Artikel IX nur auf 5 Jahre geschlossen worden, „es sey dann, dass nach verflossener Zeit beide Contrahenten diesen wiederum zu erneuern belieben würden." Tatsächlich wurde er meist nach Verlauf einiger Jahre erneuert, ohne dass am Inhalte des Vertrages irgend welche wesentliche Änderungen vorgenommen worden wären. Erneuert wurde er durch die Verträge vom 10. Juni 1746, 23. Juli 1752, 28. März 1759 und 9. Dezember 1765.[2])

Besondere Bedeutung erlangten diese Verträge nicht; aber die Kriminalprozessordnung vom 4. April 1732 weist darauf hin, dass Auslieferungen auch ohne generelle Verträge stattfanden. Sie bestimmt nämlich in der Sectio Prima Titel I § 32[3]): so ein Malefikant ausgerissen, soll er unter die Übelthäter ausgeschrieben, seinethalb fleissige Nachfrage angestellt und ihme Steckbriefe nachgeschickt werden oder wofern selbiger . . . . sich in fremder Herrschafft aufhalten würde, die Herrschafft um die Beyfah- und Auslieferung respektive angegangen

---

[1]) „Übeltäter" wird wohl keine spezielle Kategorie von Verbrechern bezeichnen, sondern ist ein allgemeiner Ausdruck für Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, ähnlich dem im weiteren Sinne gebrauchten Worte „Verbrecher".

[2]) Die Originale dieser Verträge befinden sich in französischer Sprache geschrieben im K. Staatsarchiv.

[3]) Vgl. Reyscher VI S. 382.

und gebührend requiriert werden, im Fall einigen Anstandes aber ohnverzüglich zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath Bericht erstattet werden, um von daraus das weitere verfügen zu können.

Die auch sonst wiederholt gemachte Beobachtung (Martitz II S. 89), dass der Auslieferungsverkehr ursprünglich unmittelbar durch die Gerichte geht und nicht auf diplomatischem Wege vermittelt wird, bestätigt sich somit auch für Württemberg.

Allerdings ist damit noch nicht gesagt, ob dieser direkte Verkehr der Behörden sowohl für die Staaten des Reichs als auch für das Ausland zur Anwendung zu bringen ist. Aus den späteren Verträgen Württembergs mit den Staaten des Reiches (vgl. die Jurisdiktionsverträge) geht jedenfalls hervor, dass zwischen diesen Staaten der direkte Verkehr der Behörden zur Anwendung gelangt. v. Martitz bezeichnet diese Tatsache als Folge der Anerkennung eines nationalen Zusammenhanges. Anders steht es bezüglich des Reichsauslandes. Hier hat sich Württemberg, jedenfalls von 1852 ab, auf den Standpunkt gestellt, dass Auslieferungen nur auf diplomatischem Wege erfolgen dürfen, so in den Verträgen von 1852—1870. Nur in einem Vertrage mit einem reichsausländischen Staate hat Württemberg einen direkten Verkehr mit den Behörden zugelassen, nämlich in dem Vertrage zwischen Württemberg - Mömpelgart und Frankreich vom 26. März 1759.

Ob das nun eine Ausnahme von dem erwähnten Grundsatz ist oder ob sich dieser Grundsatz damals noch gar nicht entwickelt hatte, lässt sich nicht bestimmt entscheiden. v. Martitz ist der Ansicht, dass die deutschen Einzelstaaten unter sich direkten Verkehr, mit den ausländischen Staaten aber den Grundsatz des diplomatischen Verkehrs gehabt hätten mit der Ausnahme, dass sich benachbarte Staaten, wie z. B. Württemberg und Frankreich, gegenseitigen direkten Verkehr

zugestanden hätten. Die Tatsachen sprechen für die Ansicht von v. Martitz. Da aber in der ganzen Zeit vor 1852 (vgl. namentlich die K.Verordnung vom 9. September 1836 das Auslieferungsverfahren betr.) nie von einer Auslieferung auf diplomatischem Wege die Rede war, sondern immer von einer solchen von Behörde zu Behörde, so dürfte man doch eher, wenigstens für Württemberg, zu dem Schluss gelangen, dass sich der Grundsatz, nur auf diplomatischem Wege auszuliefern, erst viel später entwickelt hat.

Zum Beweise dafür lässt sich vielleicht auch jenes bemerkenswerte Dekret vom 14. Mai 1810[1]) anführen, das vom Justizministerium auf Grund einer Entscheidung des Königs an die Gerichte erlassen wurde.

Dieses Dekret ist geradezu als eine Verwirklichung der Idee des Hugo Grotius von seiner Auslieferungspflicht des Aufenthaltsstaats anzusehen. Denn der König bestimmte auf eine ihm zur Entscheidung vorgelegte Anfrage seitens des Kriminalsenats, ob auf einer von Bayern verweigerten Auslieferung eines im Gefängnis zu Ochsenhausen entsprungenen Joseph B. weiter bestanden werden solle, dass davon abgesehen werden solle, dass „vielmehr die Auslieferung des Joseph B. dem bayerischen Landgericht Ottobeuren aus nachbarlicher Gefälligkeit und zur Beförderung der Justiz gegen die Bedingung des Reciproci in ähnlichen Fällen und gegen Ersatz der Arrest-, Atzungs- und Untersuchungskosten angeboten, auch fernerhin in allen ähnlichen Fällen auf gleiche Art verfahren werden solle.“ Bei diesem Anbieten einer Auslieferung konnten jedoch die unteren Behörden nicht, wie bei Auslieferungsgesuchen, einseitig vorgehen, sondern mussten die Befehle des vorgesetzten Gerichtshofes einholen.[2]) Auch hier ist durch-

[1]) Vgl. Reyscher VII S. 242.

[2]) s. Hofacker I S. 98.

aus keine Rede von einer Auslieferung auf diplomatischem Wege, obwohl bestimmt ist, dass auch „fernerhin in allen ähnlichen Fällen auf gleiche Art verfahren werden solle.“ Ebensowenig wird gesagt, dass diese Art des Verfahrens nur im Verhältnis zu den vordem zum deutschen Reich und damals zum Rheinbund gehörenden Staaten eingeschlagen werden solle. Dieses Anbieten einer Auslieferung wird übrigens später noch einmal auftauchen.

Die Entwicklung des Grundsatzes der Nichtauslieferung der Nationalen.

Eine den modernen Rechtsgrundsätzen[1]) vollständig entgegenstehende Praxis galt in der Zeit bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts bezügl. der Auslieferung Staatsangehöriger. Auch Angehörige des ersuchten Staates, die in dem ersuchenden Staate ein Delikt begangen haben, wurden ausgeliefert. Dass eine solche Praxis sehr bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte und auch zog, ist klar. Man denke nur an den Fall,

[1]) Obwohl den Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen fast alle Staaten angenommen haben, so hat sich doch in letzter Zeit eine Strömung dagegen geltend gemacht. Dies geschah namentlich auf dem congrès pénitentiaire international de Bruxelles im August 1900. Auf diesem Kongress wurde eingehend die Frage erörtert: le juge naturel d'un délit est il celui du lieu du délit ou celui de la nation du délinquant? Nachdem sich der Kongress für das erstere entschieden hatte, nahm er folgende Resolution an: Entre pays dont la législation criminelle reposerait sur des bases analogues et qui auraient confiance en leurs institutions judiciaires respectives, l'extradition des nationaux serait un moyen d'assurer la bonne administration de la justice pénale, parce qu' on doit considérer comme un desideratum de la science que la jurisdiction territoriale soit, autant que possible, appelée à juger. (Vgl. actes du congrès pénitentiaire international de Bruxelles, août 1900. Berne 1901 S. 128 ff). Vgl. ferner zu dieser Frage Martitz I § 18.

dass der Angehörige des ersuchten Staats in dem ersuchenden Staate ein Delikt begangen hat, das rechtlich in seinem Heimatstaat entweder anders betrachtet oder überhaupt nicht bestraft wird.

Um „solchen Inkonvenienzien“ zu begegnen, erging am 26. Oktober 1806 ein Generalreskript, wonach die Auslieferung königlicher Untertanen an auswärtige Gerichtsstellen wegen Vergehen verboten wurde.[1]) Aber dies war nicht der einzige Grund zur Erlassung des Reskriptes; der tiefere Grund ist ganz wo anders zu suchen. Nach v. Martitz ist der Satz, dass die Auslieferung der Nationalen nicht gestattet sei, ein konstitutionelles Grundrecht; wo sich in einem Staate die Verfassung zu einer konstitutionellen erst herausentwickelt habe, sei auch sofort dieses Grundrecht von den Staatsbürgern beansprucht worden; wo überhaupt keine Verfassung vorhanden sei, sei er im Wege der K. Verordnung zu einem Bestandteil des öffentlichen Rechts erhoben worden. So war es auch in Württemberg. Die Ereignisse in Frankreich, das 1791 das Grundrecht: niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, aufgestellt hatte, blieben nicht ohne Einfluss auf die anderen Staaten. Überall, auch in Württemberg, wurde dieses Recht von den Untertanen als ein Grundrecht in Anspruch genommen. Dieser Forderung kam dann der König von Württemberg, da noch keine Verfassung vorhanden war, dadurch entgegen, dass er das Generalreskript von 1806 erliess. Die Aufstellung des Grundsatzes der Nichtauslieferung der Nationalen, sagt v. Martitz weiter,[2]) darf aber nicht etwa lediglich als eine Errungenschaft moderner Staatsanschauungen betrachtet werden, vielmehr bedeute es in Wahrheit nur

[1]) Vgl. Reyscher VII S. 66 und Erlass des K. Justizministeriums an das Oberjustizkollegium I. Senats bei Reyscher VII. S. 184.

[2]) Vgl. hiezu die Ausführungen bei v. Martitz I § 17.

das Wiederaufleben alter germanischer Rechtsgedanken. Denn es sei altfränkisches, noch der vorfeudalen Zeit angehöriges Verfassungsprinzip, dass der gemeine Untertanenverband ein Treuverhältnis darstelle und dass diese Treupflicht eine gegenseitige sei. Als dann das Mittelalter an Stelle des Untertanenverbandes das Feudalsystem gesetzt habe und die königliche Gewalt in eine Kette lehenrechtlich oder hierokratisch gegliederter Abhängigkeitsverhältnisse zersplittert habe, sei jener Satz freilich zurückgetreten und in Vergessenheit gesunken, um dann erst wieder mit der Neubildung souveräner Staaten und unmittelbarer Untertanenverbände allmählich und schrittweise aufzutauchen. Dies sei geschehen in den deutschen Staaten mit dem Untergang des alten deutschen Reiches und der Gründung des Rheinbundes. (I S. 167).

Durch diesen „Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen" wäre an und für sich, da eine Vorschrift im Sinne der §§ 4 ff R.St.G.B. fehlte, den im Auslande delinquierenden Inländern in dem Heimatstaat ein Asyl geboten. Um dies zu vermeiden, wurde in dem Generalreskript von 1806 zugleich bestimmt: damit die Verbrechen und Vergehen, welche württembergische Untertanen in fremden Territorien begehen, nicht ungestraft bleiben, wird den Beamten, Justitiarien und Gerichtsstellen zur strengsten Pflicht gemacht, jedes Verbrechen oder Frevel, so von einem württembergischen Unterthanen im Auslande begangen wird, sobald solches entweder durch eine von einer fremden Gerichtsbehörde gemachte Anzeige oder auf andere glaubwürdige Weise zu ihrer Kenntnis kommt, genau zu untersuchen, und, je nachdem die Umstände beschaffen sind, nach den in den Kgl. Staaten bestehenden Gesetzen entweder selbst zu bestrafen oder an die betreffende höhere Gerichtsstelle zur Erkennung einer angemessenen Strafe einzuberichten.[1])

[1]) Über die Berechtigung dieser Bestimmung sagt v. Mohl II S. 748: Diese Bestimmung lässt sich vielleicht aus dem

Eine scheinbare Konsequenz dieses eben aufgeführten Grundsatzes ist in dem Erlass des Justizministeriums an das Kriminaltribunal vom 14. August 1813 enthalten, wonach verfügt wird, dass ein Württemberger, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, aber vor Eröffnung des auswärtigen Erkenntnisses in seinen Heimatstaat entflohen ist, nicht ausgeliefert werden darf und dass dieses Erkenntnis, da ihm die Rechtskraft ermangele, für die württembergische Strafbehörde nicht bindend sei, vielmehr es einer Wiederaufnahme durch die württembergischen Behörden bedürfe. Somit wäre also das ausländische Erkenntnis, wenn es rechtskräftig wäre, für die württembergischen Behörden bindend. In dieser Frage ging jedoch Theorie und Praxis auseinander.

1. Hofacker nahm an, dass das Verbot der Auslieferung der Nationalen auch in diesem Falle gelte, dass aber die im Ausland erkannte Strafe im Inlande zu vollstrecken sei, sofern sich nur das ausländische Urteil als gerechtfertigt darstelle; zu diesem Zwecke müsse es im Inlande nachgeprüft werden;[1])

2. die Praxis lehnte die Vollstreckung des ausländischen Urteils ab, indem man vermutlich so überlegte: es kollidiert das Verbot der Auslieferung der Nationalen und der Satz ne bis in idem. Bei dieser Kollision gab man dem letzteren Satze den Vorzug und lieferte demgemäss aus.

Standpunkte des Rechts anfechten (denn wer gibt dem württembergischen Staate die Befugnis, sich um die in anderen Gebieten begangenen Handlungen anzunehmen? Nicht seine Gesetze sind ja übertreten worden und die Verletzung nur dieser sollte er bestrafen); allein aus dem Gesichtspunkt der Staatsklugheit war sie wohl nötig, wenn Auslieferungen nicht zugestanden werden wollten. Auch andere Staaten z. B. Preussen und Bayern liefern ihre Untertanen nie aus.

[1]) S. Hofacker I S. 246.

Vergleicht man die beiden Ansichten, so ist zweifellos die Ansicht Hofackers die richtige, obwohl sich die Praxis ihr in keinem Falle angeschlossen hat; denn der Staat hat dabei gar kein Risiko, da er ja nach dem Generalreskript von 1806, selbst wenn kein ausländisches Urteil vorliegen würde, trotzdem die Pflicht hat, gegen seine Untertanen vorzugehen, umsomehr, wenn ihn der ausländische Staat durch Übersendung der Akten in seiner Pflicht unterstützt.

Tatsächlich hat aber das Ministerium in einer Reihe von solchen Fällen die Auslieferung angeordnet, allerdings gegen Zusicherung des Reciproci; so in einem Erlass des Justizministeriums vom 15. April 1815[1]) gegenüber Bayern und in einem Spezialerlass des Justizministeriums an das Kriminaltribunal vom 10. Oktober 1816 gegenüber Baden.[2])

Der in dem Generalreskript von 1806 ausgesprochene Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen wurde auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein württembergischer Untertan, der im Wege der Rechtshilfe auf Ersuchen einer fremden Regierung zur Ablegung von Zeugnis und zur Stellung zur Konfrontation überliefert wurde, dort plötzlich zur Untersuchung gezogen wird. Denn seit Erlass dieses Generalreskripts wurde bei derartigen Ersuchen jedesmal ausdrücklich Verwahrung dagegen genommen, dass gegen die betr. Person, falls auf ihn einige Schuld bei dem in Frage stehenden Verbrechen fallen sollte, irgendwelche Jurisdiktion von seiten der fremden Regierung sich angemasst werde; vielmehr solle „ein Extrakt des Untersuchungsprotokolls dem Amtsoberamte Stuttgart mitgeteilt werden.“[3])

---

[1]) S. Hofacker I S. 255.

[2]) Vgl. Reyscher VII S. 490.

[3]) Vgl. das Dekret des Staatsministeriums vom 21. November 1807 auf eine Anfrage der K. Oberregierung, ob dem Ersuchen des K. Bayr. Landgerichts Dinkelscherben um Stellung

Da in den meisten Staaten der Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen aufgestellt wurde, so konnte ein auswärtiger Delinquent, der aus Württemberg in seinen Heimatstaat geflohen war, wegen eines in Württemberg begangenen Delikts nicht bestraft werden. Um diesem Übelstande abzuhelfen, mussten die anderen Staaten mit dem Aufstellen des erwähnten Grundsatzes zugleich auch die Pflicht übernehmen, die im Ausland begangenen Delikte zu bestrafen. Anders liegt aber der Fall, wenn der Delinquent in einen dritten Staat geflohen ist und dort ebenfalls delinquiert hat. Hier kann es sich zunächst höchstens um Auslieferung handeln; aber in diesem Punkte hat sich eine etwas zweifelhafte und bedenkliche Praxis entwickelt. Sollte nämlich der dritte Staat, bevor er den Delinquenten selbst bestraft hat, die Auslieferung nach Verwirklichung seines Strafanspruchs anbieten, so wird das Angebot zunächst nicht angenommen, sondern der dritte Staat unter Mitteilung der diesseitigen Akten ersucht, auch das in Württemberg begangene Verbrechen zu untersuchen. Darin liegt eine Abtretung des dem württembergischen Staate zukommenden Strafanspruchs, weshalb das Ansuchen „mit Vorwissen der höchsten Staatsgewalt" geschehen muss.[1])[2]) Weigert sich die ausländische Behörde, das Ersuchen auszuführen, so bleibt natürlich nichts anderes übrig, als die angebotene Auslieferung anzunehmen.

Ist umgekehrt ein Ausländer in Württemberg wegen eines Delikts vor Gericht gebracht und werden ihm, sei es von seinem Heimatstaate oder von einem dritten

---

des württembergischen Untertanen N. zur Konfrontation entsprochen werden solle (Reyscher VII S. 127).

[1]) Vgl. den Spezialerlass des K. Justizministeriums vom 4. Oktober 1817 (Hofacker I S. 273) und die Anmerkung zu diesem Erlass bei Reyscher VII S. 545.

[2]) Die Vollstreckung auswärtiger Urteile erkannte die Praxis nicht an.

Staate, noch weitere Delikte zur Last gelegt, so wird, wenn die ausserhalb Württembergs begangenen Delikte die leichteren sind, nach Verbüssung der Strafe für das schwerere inländische Delikt seine Auslieferung angeboten; sind jedoch die ausserhalb Württembergs begangenen Delikte die schwereren, so wird seine Auslieferung, ohne dass eine Erkennung oder Erstehung einer Strafe vorläge, angeboten.[1]) Hierin liegt ein Verzicht auf den bereits begründeten staatlichen Strafanspruch.

[1]) Vgl. den Spezialerlass des K. Justizministeriums vom 4. Oktober 1817 (Hofacker I S. 274) und die Anmerkung zu diesem Erlass bei Reyscher VII S. 515.

B. Die Zeit von den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Mit dem Anfang der 20er Jahre treten wir in eine Periode ein, in der das Institut der Auslieferung allmählich in gesetzliche Formen gekleidet wird. In der vorigen Periode knüpften alle Entscheidungen, Erlasse, Reskripte etc. immer an einen speziellen Fall an; jetzt aber wird der Gedanke zu verwirklichen gesucht, für alle Fälle, sowohl was materielles Recht als auch das Verfahren anlangt, eine einheitliche Regelung zu treffen.

Während in der vorigen Periode aus dem schon oben erwähnten Grunde eine Scheidung zwischen materiellem Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren nicht angezeigt war, so wird sich das für diese Periode empfehlen, da sie, obwohl Hand in Hand gehend, doch ihrer Natur nach verschiedene Materien sind.

Innerhalb des materiellen Rechts bedarf einer besonderen Hervorhebung die Zeit nach der Gründung des deutschen Reiches, da durch die Einführung der Reichsverfassung eine Änderung der Kompetenz bezüglich des materiellen Auslieferungsrechtes eingetreten ist.

I. Das materielle Auslieferungsrecht.

Die Auslieferungsverträge Württembergs.

Am 31. August 1821 schloss Württemberg eine überaus denkwürdige und für die Zukunft bedeutende Konvention mit Bayern. Es ist dies der erste Staats-

vertrag in dem vertragsreichen Jahrzehnt von 1820 bis 1830.[1]) Dieser Vertrag hat nicht nur Württemberg zum Vorbild für seine künftigen Jurisdiktionsverträge gedient, sondern hat auch vielen auswärtigen Staaten als Muster zur Regelung ihrer Rechtshilfebeziehungen gegolten. v. Martitz sieht in diesem Vertrag überhaupt den ersten Versuch, das Gesamtgebiet der internationalen Rechtshilfe umfassend und übersichtlich zu regeln, und Krug nennt ihn „den Ahnherrn der deutschen Rechtshilfeverträge". Es ist auch nicht zu verwundern, da der Urheber des Entwurfs kein anderer war als Anselm Feuerbach. In der Folgezeit kam auch tatsächlich eine Reihe von Verträgen zustande, die alle diesen württembergisch-bayrischen Vertrag zur Grundlage hatten, so der Vertrag mit Baden vom 9. November 1825, mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 31. März 1827, mit Hohenzollern-Hechingen vom 2. April 1827. Diese Verträge haben alle denselben Inhalt wie der von 1821. Ausserdem schloss aber Württemberg in diesem und in dem folgenden Jahrzehnt noch Auslieferungsverträge, die nicht gerade den bayrischen Vertrag zum Vorbild hatten, sondern meist spezielle Verhältnisse oder Fälle regelten, so die Übereinkunft Württembergs mit Baden in betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer, dann eine Übereinkunft mit den 22 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über Vergütung der Kosten bei Requisitionen in Strafrechtsfällen. Dieser Vertrag statuiert allerdings keine gegenseitige Auslieferungspflicht, sondern spricht nur von der Vergütung der Kosten in denjenigen strafrechtlichen Fällen, „wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kontrahierenden Teils von dem andern zugestanden und gebilligt wird." Zu erwähnen wäre für

[1]) Vgl. hierüber auch v. Martitz, Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshilfe S. 10.

diese Zeit noch die Übereinkunft zwischen Württemberg und Bayern einerseits und Preussen und den beiden Hessen andererseits wegen Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels vom 22. März 1833.

Auf diese an Konventionen über Auslieferungen so fruchtbare Zeit folgte nun eine annähernd zwanzigjährige Pause. Erst im Jahre 1852 schloss Württemberg einen weiteren Auslieferungsvertrag und zwar am 23. August mit den Niederlanden. Von da ab trat bis zur Gründung des deutschen Reiches keine grössere Pause mehr ein; Württemberg strebte darnach, allmählich mit den auswärtigen Staaten, d. h. mit den nicht zum deutschen Bund gehörigen Staaten — denn für die Mitglieder des deutschen Bundes war der bekannte Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 verbindlich, wonach sie gegenseitig zur Auslieferung verpflichtet waren. Der Bundesbeschluss hat jetzt noch Gültigkeit für Auslieferungen zwischen dem deutschen Reich und Österreich (s. Anhang), obwohl es nicht an Stimmen fehlt, die behaupten, der Bundesbeschluss sei mit dem Bundesverhältnis gefallen (vgl. Lammasch S. 105) — eine vertragsmässig gesicherte Grundlage für seine internationale Strafrechtspflege sich zu schaffen. So kamen Verträge zustande: mit den Niederlanden am 23. August 1852, mit Frankreich am 25. Januar 1853 [1]), mit Belgien am 2. April 1853, mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 2. März 1854 [2]), mit Spanien am 14. März 1864, mit Italien am 3. Oktober 1869 und mit Belgien am 8. Juni 1870.

Über die künftigen nach 1870 für Württemberg in Betracht kommenden Verträge s. unten S. 43.

---

[1]) Der Vertrag besteht jetzt noch zu Recht.

[2]) Dieser Vertrag kam nur durch Beitritt Württembergs zu dem von Preussen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Auslieferungsvertrag zustande. Der Vertrag besteht noch heute zu Recht.

Auslieferungsrecht und Auslieferungspflicht. Wendet man sich dem Inhalt der Verträge zu, so ist zunächst bemerkenswert, dass der Umfang der Auslieferungspflicht vor und nach der Mitte des 19. Jahrhunderts verschieden bestimmt wurde. In den früheren Verträgen — in dem Vertrag mit Bayern 1821 § 23, mit Baden 1827 Art. 30, mit Hohenzollern-Hechingen 1827 Art. 30 — ist geradezu als Eingang der Grundsatz aufgestellt: Verbrecher oder Übertreter[1]) werden von dem einen Staat dem anderen nicht ausgeliefert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie die Untertanen des requirierenden Staates oder Angehörige dritter nicht in die Verträge aufgenommener Staaten sind. Nur ausnahmsweise wird die Auslieferung gewährt, nämlich dann, wenn der Auszuliefernde in seinem Heimatstaat ein Delikt begangen hat und „deshalb" sein Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet hat. Trifft dieser Fall zu, so ist in den angeführten Verträgen jene schon oben erwähnte interessante und merkwürdige Bestimmung getroffen, dass der Staat, in den sich der Untertan des anderen Vertragsstaates geflüchtet hat, von sich aus, ohne eine Requisition abzuwarten, die Auslieferung des Delinquenten gegen Ersatz der Kosten anbieten kann und dass der andere Staat in diesem Falle verpflichtet ist, das Angebot anzunehmen. Diese Annahmepflicht findet sich nur in den erwähnten Jurisdiktionsverträgen.

In den Verträgen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts finden wir umgekehrt als Einleitung die Konstatierung, dass sich die kontrahierenden Staaten verpflichten, die von dem einen in den anderen Staat geflüchteten Verbrecher auf Ersuchen auszuliefern. Weg-

---

[1]) Der Ausdruck Übertreter weist nicht auf den Begriff der Übertretung i. S. des St.G.B. hin, sondern bezieht sich auf alle Arten von Gesetzeswidrigkeiten.

gefallen sind in diesen Verträgen mehrere Beschränkungen der früheren. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich nicht etwa nur auf die Untertanen des ersuchenden Staates, sondern überhaupt auf alle diejenigen, die in diesem Staate delinquiert haben, ausgenommen die Untertanen des ersuchten Staates. Ausserdem ist die Auslieferung nicht nur dann statthaft, wenn der Delinquent „wegen" seiner begangenen Tat den ersuchenden Staat verlassen hat, sondern auch dann, wenn er aus einem andern mit seinem Delikte gar nicht zusammenhängenden Grunde diesen Staat verlassen hat.

Die Bestimmung der auslieferungsmässigen Delikte. Einen besonders wichtigen Bestandteil der Auslieferungsverträge bildet die Bestimmung, wegen welcher Delikte ausgeliefert werden soll. Hiebei ist durchweg der Grundsatz vorhanden, nur wegen schwerer Delikte auszuliefern; denn eine Auslieferung wegen leichter Delikte ist aus praktischen Gründen nicht zu verlangen. In jedem Vertrag sollte, um Konflikte zu vermeiden, mehr oder weniger genau bestimmt sein, wegen welcher Delikte eine Auslieferung stattfinden soll. Bei der Bestimmung lassen sich verschiedene Methoden denken und es sind auch tatsächlich verschiedene zur Anwendung gekommen.

1. In den Verträgen bis zum Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 finden wir eine sehr ungenaue Bezeichnung der auslieferungsmässigen Delikte. Die Jurisdiktionsverträge reden nur davon, dass Untertanen, welche wegen „Verbrechen oder Vergehen" ihr Land verlassen etc. ausgeliefert werden sollen. Wegen welcher Verbrechen oder Vergehen ist aber nicht näher bestimmt. Vermutlich sollte sich die Auslieferungspflicht auf alle Verbrechen und Vergehen erstrecken. Voraussetzung blieb dabei aber immer, dass der Delinquent „deshalb" sein Land verlassen hat. Ausserdem ist nicht gesagt, was unter Verbrechen und Vergehen verstanden werden

soll. Zweifellos ist aber auf das damals geltende Strafrecht Bezug genommen, das, ähnlich wie das heutige, zu den Verbrechen diejenigen strafbaren Handlungen rechnet, die mit Todes- oder schweren Freiheitsstrafen, zu den Vergehen diejenigen, die mit leichten Freiheitsstrafen oder mit Geldstrafen bedroht sind.[1]) Das württembergische Strafgesetzbuch von 1839 sagt in Art. 1: „Das gegenwärtige Strafgesetzbuch findet Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaut oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind.

Dergleichen Handlungen oder Unterlassungen werden Verbrechen oder Vergehen genannt."

Auch hier ist keine bestimmte Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen gemacht; es ist eben Bezug genommen auf die allgemeine Unterscheidung.

2. Nicht unerwähnt dürfen hier solche Verträge bleiben, die nur zwecks Auslieferung gewisser Delinquenten geschlossen wurden, wie z. B. die Übereinkunft mit Baden von 1824 betr. Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer, die Übereinkunft mit Bayern, Preussen und den beiden Hessen von 1833 zur Unterdrückung des Schleichhandels, das Zollkartell von 1853 betr. Auslieferung der Übertreter von Zollvorschriften.

3. Für die Folgezeit lassen sich zwei ganz bestimmte Methoden unterscheiden, nämlich:

a) Die Eliminationsmethode d. h. der Vertrag sichert zunächst Auslieferung wegen aller Delikte zu und nimmt nur einige bestimmte davon aus, wie z. B. politische Vergehen oder Religionsvergehen. Diese Methode ist nur in dem Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 vertreten, wonach zunächst gemäss Artikel I Abs. 1 die Auslieferung wegen Verbrechen oder Vergehen allgemein erfolgen soll. Erst nachher, in dem Abs. 2 des

---

[1]) Vgl. Geib § 85.

Artikel I, werden die Ausnahmsfälle, wegen deren keine Auslieferung erfolgen soll, aufgeführt.

b) Die Enumerationsmethode, d. h. die einzelnen Delikte, wegen deren ausgeliefert werden soll, sind in dem Vertrag namentlich aufgeführt, so dass wegen anderer im Vertrag nicht enthaltener Delikte der andere Teil keine Auslieferung verlangen darf. Diese Art finden wir in sämtlichen nach den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts geschlossenen Verträgen und zwar in der Art, dass bei den späteren Verträgen eine immer genauere und reichhaltigere Aufzählung zu Tage tritt. Gleichzeitig treffen diese Verträge, obwohl es nach dieser Methode nicht erforderlich wäre, noch die besondere Bestimmung, dass wegen politischer Delikte nicht ausgeliefert werden dürfe.

Das Prinzip der identischen Norm. Sieht man sich die Bestimmung der auslieferungsmässigen Delikte, und speziell nach der zuletzt erwähnten Enumerationsmethode, an, so ist die Bezeichnung der Delikte immer nur nach terminis technicis erfolgt, nie etwa so, dass der Tatbestand des Delikts in den Vertrag aufgenommen worden wäre. Deshalb taucht nun die schwierige Frage auf, wie es zu halten ist, wenn die technischen Ausdrücke in beiden Vertragsstaaten etwas anderes bedeuten oder wenn die Strafgesetze bezüglich eines Tatbestandsmerkmals auseinandergehen; muss die Tat, wegen der gemäss des Auslieferungsvertrages um Auslieferung nachgesucht wird, auch im ersuchten Staate strafbar sein oder nicht?

Praktisch wurde diese Frage für Württemberg erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts; denn vorher war in den Verträgen (vgl. die Jurisdiktionsverträge) bestimmt, dass die Auslieferung nur dann erfolgen soll, wenn der Auszuliefernde „wegen eines im ersuchenden Staate begangenen Delikts“ sein Land verlassen hat. Somit kam es nur darauf an, ob der Auszuliefernde ein

nach den Gesetzen des ersuchenden Staates strafbares Delikt begangen hat, nicht auch darauf, ob diese Tat zugleich auch im ersuchten Staate strafbar wäre, wenn sie dort begangen. Insofern kommt das Recht des ersuchenden Staates in Betracht.

Eine sehr grosse Bedeutung aber erlangte diese Frage infolge Festsetzung der auslieferungsmässigen Delikte in den Verträgen nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts; denn in den meisten Verträgen ist nicht bestimmt, welches Recht der beiden Vertragsstaaten gelten soll. Eine Ausnahme findet sich jedoch in dem Bundesbeschluss von 1854, der zwar kein Vertrag im eigentlichen Sinne war, aber doch dieselbe Wirkung hatte. Dort wird in Art. I Abs. 1 am Ende ausdrücklich erwähnt, dass eine Auslieferungspflicht nur dann gegeben sein soll, „wenn nach den Gesetzen des requirierten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.“ Sonst findet sich in keinem Vertrag eine Bestimmung darüber, insbesondere nicht in dem französischen Vertrage von 1853, obwohl sonst Frankreich ausdrücklich verlangte, dass sein Recht in allen Fällen massgebend sein solle.[1]) Wenn über diese Frage nichts bestimmt ist, so bleibt nichts anderes übrig, als dass die Wissenschaft sich ihrer bemächtigt und sie zu lösen versucht. Dies ist auch geschehen; aber es ist nicht eine einheitliche Lösung erfolgt, sondern es herrscht lebhafter Streit darüber. Mit Recht wird man sich der Ansicht anschliessen dürfen, die den Grundsatz aufstellt, dass das Recht des ersuchten Staates massgebend sein solle, da der betreffende Staat in dubio beim Abschluss des Vertrages den Begriff des Verbrechens so verstanden haben will, wie er seinem Rechte entsprach. Dies ver-

[1]) Vgl. den preussisch-französischen Auslieferungsvertrag vom 21. Juni 1845 Art. 2 Ziff. 3 und 7.

steht die herrschende Lehre unter dem Prinzip der identischen Norm. Zu Gunsten der eben aufgestellten Meinung kann eine Bestimmung des noch jetzt für Württemberg geltenden Vertrags mit Frankreich von 1853 angeführt werden. In Art. 2 Ziff. 2 dieses Vertrages heisst es: Fälschung von öffentlichen Urkunden etc., jedoch mit Ausnahme solcher Fälschungen, „welche in dem Lande, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird," gelinder als mit entehrenden Freiheitsstrafen geahndet werden . . . In diesen Fällen soll das Recht des ersuchten Staates massgebend sein; warum soll man hier keinen Analogieschluss für die übrigen Delikte ziehen dürfen? (Ebenso Delius; a. A. Grosch S. 15).

Nur bezüglich der Verjährung haben fast durchweg alle Auslieferungsverträge eine spezielle Regelung getroffen. Fast in jedem Vertrag ist ein besonderer Artikel vorhanden, der lautet: die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten Tat, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurteilung, die Verjährung der Untersuchung nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Beschuldigte sich geflüchtet hat.[1])

Auch diese Bestimmung ist geeignet, obigen Analogieschluss zu unterstützen.

Das Prinzip der identischen Norm spielt auch heute im Reichsrecht eine grosse Rolle, weshalb an dieser Stelle auf die moderne Literatur verwiesen werden darf.

Die politischen Delikte. Trotzdem in den frühesten Zeiten, in denen man von Auslieferung reden kann, ja bis Anfang des vorigen Jahrhunderts, die Auslieferung meist nur politischer Flüchtlinge verlangt

[1]) Vgl. z. B. die württembergischen Verträge aus dem Jahre 1853.

wurde[1]), so wird die Gegenwart durchweg von dem Grundsatz beherrscht, dass eine Auslieferung wegen politischer Delikte nicht stattfinden dürfe. Ein merkwürdiger, aber doch erklärlicher Umschlag. Über den Grund der Ausnahme der politischen Delikte von den auslieferungsmässigen Delikten ist man in der Literatur nicht einig; auf die Ansichten hierüber einzugehen, ist hier nicht der Ort.[2]) Vielmehr soll untersucht werden, wann dieser Umschlag in der württembergischen Praxis eingetreten ist. Ganz allgemein kann man sagen, dass mit Einführung des belgischen Gesetzes vom 1. Oktober 1833, das in Art. 6 den Satz aufstellte: «il sera expressément stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit», die ganze zivilisierte Welt sich diesem Satze anschloss. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass in der württembergischen Praxis nicht schon früher dieser Satz aufgetaucht wäre. In der Literatur über das Auslieferungswesen in der damaligen Zeit ist allerdings bezüglich dieser Frage fast gar nichts erwähnt[3]), obwohl schon damals in der Praxis die Frage aufgetreten ist, ob man von seiten Württembergs eine Auslieferung wegen politischer Delikte anstrengen solle. Diese Frage wurde

[1]) Vgl. Lammasch S. 203.

[2]) Vgl. Lammasch S. 214, der der herrschenden Anschauung, dass die politischen Delikte, weil sie meist eine sittliche und ehrenhafte Tat darstellen und nichts Ehrenrühriges enthalten, nicht auslieferungsmässig seien, entgegentritt. Er sieht den wahren Grund für die Weigerung der Auslieferung wegen politischer Delikte darin, dass er sagt: bloss die Beschränkung der Auslieferungspflicht auf gemeine Verbrechen sei imstande, die Gefahr zu beseitigen, dass ein Staat in die Zwangslage gerate, entweder seinen eigenen höchsten nationalen Interessen zuwiderhandeln zu müssen oder vertragsbrüchig zu werden; ferner Mettgenberg § 7 ff.

[3]) Vgl. v. Mohl II S. 756. Mayer S. 51 ff.

bereits 1831[1]) durch einen Erlass des Kriminalsenats des K. Obertribunals an die Kriminalsenate der vier Kreisgerichtshöfe vom 24. Oktober[2]) dahin beantwortet, dass von einem Gesuch um Auslieferung eines Inländers, der wegen eines politischen Deliktes Württemberg verlassen hat, das Ministerium in Kenntnis gesetzt werden solle, da die Auslieferung von denjenigen Staaten, mit welchen keine Jurisdiktionsverträge abgeschlossen sind[3]), wenigstens in „den Fällen häufig verweigert werde, wenn der Betreffende sich eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.“ Daraus ergibt sich, dass bereits 1831 in der Praxis, wenigstens soweit mit den betreffenden Staaten keine Verträge abgeschlossen waren, eine Auslieferung wegen politischer Delikte an Württemberg meist nicht stattfand.

Dieser Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte, der bisher zwischen Württemberg und den Nichtvertragsstaaten bestand, wurde nach Beginn der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch auf die Vertragsstaaten ausgedehnt. Eine Ausnahme fand nur statt innerhalb des Deutschen Bundes, der verschiedene Beschlüsse gefasst hatte, die gerade eine Auslieferung wegen politischer Delikte den Bundesstaaten zur Pflicht machten. So vor allem der Bundesbeschluss vom

---

[1]) Mettgenberg sagt in § 8 bei der Frage, von welchem Zeitpunkt er ausgehen soll: „ . . . Gab es nicht vor 1858 schon den Gedanken, den die belgische Attentatsklausel enthielt, im deutschen Auslieferungsrecht? Weiter als in die dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts braucht nicht zurückgegangen zu werden, findet sich doch 1833 in Belgien zum erstenmal überhaupt in gesetzlicher Form das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher ausgesprochen.“ Merkwürdigerweise erwähnt er davon nichts, dass tatsächlich schon früher dieses Prinzip in der Praxis Anwendung gefunden hat.

[2]) S. Reyscher VII S. 2029.

[3]) Z. B. Frankreich und England; vgl. v. Mohl II S. 749.

5. Juli 1832.[1]) Nach Nr. 8 desselben bestand „eine Verbindlichkeit der Bundesregierungen, solche Personen, welche in einem Bundesstaat politische Verbrechen oder Vergehen begangen haben und sich, um sich der Strafe zu entziehen, in einen andern Bundesstaat geflüchtet hätten, auf erfolgende Requisition, sofern es nicht eigene Unterthanen wären, ohne Anstand auszuliefern.“ Dieselbe Pflicht erhielt in den Bundesbeschlüssen vom 10. August 1836 und 26. Januar 1854[2]) „den Stempel des Bleibenden“ und galt auch tatsächlich bis zum Prager Frieden am 23. August 1866.

Während also Württemberg innerhalb des Deutschen Bundes politische Verbrecher noch auslieferte, fand eine solche ausserhalb desselben nicht mehr statt. Sämtliche Verträge Württembergs mit ausserdeutschen Staaten schliessen eine Auslieferung wegen politischer Delikte aus. Ja in allen Verträgen, mit Ausnahme des Vertrags mit den Niederlanden 1852, wo es sich aber aus der Enumerationsmethode von selbst ergibt, ist sie sogar noch in einem besonderen Artikel verboten. So lautet z. B. der jetzt noch geltende Artikel 8 des französischen Vertrags von 1853: „Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben. Die Auslieferung kann nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen stattfinden.“

In der Gegenwart ist, wie schon gesagt, das Prinzip: keine Auslieferung wegen politischer Delikte, fast in allen Staaten durchgedrungen.[3]) [4]) Nicht unerwähnt

[1]) Vgl. v. Martitz S. 16 f., Martitz II S. 161 ff.

[2]) Vgl. die darauf ergangenen K. Verordnungen vom 9. September 1836 und vom 8. Februar 1855 betr. das Verfahren bei Auslieferungen.

[3]) Ausnahmen machen nur die im Jahre 1885 von Preussen und Bayern mit Russland geschlossenen Auslieferungsverträge,

darf die Frage bleiben, wie sich Württemberg zu der Attentatsklausel gestellt hat (vgl. Art. 6 des Belgischen Gesetzes vom 1. Oktober 1833: ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement).

Sehr interessant ist es, bei einem Vergleich der von den verschiedenen deutschen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge zu finden, dass Württemberg in keinen Vertrag die Attentatsklausel aufgenommen hat. In dieser Beziehung stellte sich Württemberg (ebenso Preussen) in Gegensatz zu der damals allgemeinen Praxis, die Attentatsklausel in die Auslieferungsverträge aufzunehmen. Sogar in dem französisch-württembergischen Vertrage vom 25. Januar 1853 ist die Attentatsklausel nicht enthalten, obgleich Frankreich damals in jedem

---

deren Artikel 3 lautet: Der Umstand, dass das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen wird, soll in keinem Fall als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen; vgl. hiezu Lammasch S. 253 ff, ferner Mettgenberg, der in § 29 bis 32 diese Verträge und namentlich deren Vorgeschichte eingehend behandelt.

[4]) Zugleich hat sich aber an dieses Prinzip ein sehr lebhafter Streit darüber angeschlossen, was man eigentlich unter dem Begriff des politischen Delikts verstehen soll. Denn der Begriff ist in keinem Vertrag des Näheren definiert. Die Frage spielt naturgemäss, wo sie praktisch wird, eine grosse Rolle. Da diese Frage nicht speziell für die württembergischen Verträge in Betracht kommt, sondern alle deutschen Staaten angeht, so darf hier über den Streit auf die allgemeine Literatur über das deutsche Auslieferungsrecht verwiesen werden. (Vgl. z. B. v. Martitz II S. 185 ff., Lammasch S. 247 ff., Grosch S. 20 ff, ferner Mettgenberg § 42 ff., der die verschiedenen Ansichten über den Begriff des politischen Verbrechens eingehend kritisiert.

mit einem deutschen Staate geschlossenen Vertrag die Attentatsklausel aufgenommen hat.

Da das Reich seinerseits in den meisten Verträgen die Attentatsklausel aufgenommen hat, so kann unter Umständen der Fall eintreten, dass Württemberg einen Belgier, Schweden, Spanier etc. wegen eines in der Attentatsklausel enthaltenen Verbrechens ausliefern muss, dagegen einen Franzosen, der sich desselben Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht ausliefern darf. Ja, der Fall kann sogar so liegen, dass von zwei Franzosen, die sich wegen eines der eben genannten Verbrechen nach Deutschland geflüchtet haben, der eine ausgeliefert wird, weil er sich nach Neu-Ulm, der andere dagegen nicht, weil er sich nach Ulm geflüchtet hat. (Vergl. Art. 3 des Vertrages zwischen Bayern und Frankreich vom 29. Februar 1869.)

Der Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen. Dieser Grundsatz ist, wie bereits oben erwähnt, schon in der vorigen Periode aufgestellt worden, allerdings mit einigen Ausnahmen und Beschränkungen, namentlich bezüglich deutscher Bundesstaaten. Aber je mehr das Auslieferungswesen an sich festere Formen bekam, desto mehr wurde auch der Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen gefestigt, so dass die oben erwähnten Ausnahmen und Beschränkungen ganz in Wegfall kamen. Es hat allerdings geraume Zeit gedauert, bis dieser Grundsatz in gesetzlicher Form aufgestellt wurde. Es galt seither — d. h. vor und nach Einführung der Verfassung vom 25. September 1819 — das Generalreskript vom 26. Oktober 1806, das jedenfalls bis 1819 für Württemberg Gesetzeskraft hatte. Ein verfassungsmässiges Gesetz mit dem erwähnten Prinzip tritt uns erst 1839 entgegen. In dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 [1]) heisst nämlich Artikel 6: „Kein Inländer

[1]) Reg.Bl. 1839 S. 101 f.

kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sey im Inland oder Ausland begangen, einem fremden Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.“ Diese Bestimmung war natürlich massgebend für alle von diesem Zeitpunkt ab geschlossenen Auslieferungsverträge. Deshalb wurde regelmässig zu Eingang der Verträge gesagt: mit Ausnahme der eigenen Untertanen.

Eine bemerkenswerte Ausdehnung des Begriffs Untertan findet sich in dem Vertrag mit den Niederlanden von 1852 Art. 1, Abs. 2, wonach als Untertanen auch diejenigen Ausländer angesehen werden sollen, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungsverlangen gerichtet ist, den eigenen Untertanen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich in diesem Lande häuslich niedergelassen und nachdem sie eine diesem Lande angehörige Frau geheiratet, aus dieser Ehe ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder haben. Auch für den Vertrag des deutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 16. Juni 1852 ist für den Begriff Untertan eine besondere Regelung getroffen worden und zwar in jenem bekannten von den Bevollmächtigten König und Bancroft abgeschlossenen Zusatz-Vertrage vom 22. Februar 1868, wonach ganz genau geregelt ist, von wann an eine Person als „naturalisiert“ betrachtet wird und demgemäss nicht mehr ausgeliefert werden kann.[1])

Jetzt ist massgebend § 9 R.St.G.B., wonach ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf.

Unberührt von dem Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen bleibt natürlich die Abmachung, dass Requisitionen gegen Nationale (Ladungen, Konfron-

[1]) Vgl. Grosch S. 317, Hetzer S. 177.

tationen etc.) zugelassen sind. Selbstverständlich gilt auch ,dass solche Requisitionen nicht dazu benützt werden dürfen, um den Betreffenden, wenn er sich etwa zwecks Konfrontation im Auslande befindet, dort wegen einer strafbaren Handlung plötzlich in Untersuchung zu ziehen, so dass damit obiger Grundsatz umgangen würde.

Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten und Vorliegen mehrerer Auslieferungsgesuche.

1. Bei Beantwortung der Frage, ob auch Angehörige dritter Staaten, d. s. solche, die weder dem ersuchenden, noch dem ersuchten Staate angehören, ausgeliefert werden, ist zu scheiden:

a) Die Zeit vor 1850. Hier ist in den Verträgen über diese Frage nichts ausdrücklich bestimmt. Demgemäss ist also auch kein Teil verpflichtet, solche Delinquenten auszuliefern; denn die Vertragspflicht geht nur dahin, Untertanen des ersuchenden Staates auszuliefern.

b) Die Zeit nach 1850. Hier sind in den Verträgen besondere Bestimmungen darüber getroffen, wenn der Auszuliefernde Untertan eines dritten Staates ist. So bestimmt z. B. der württembergisch-französische Vertrag von 1853, dass eine Auslieferung erst dann statthaben kann, nachdem diejenige Regierung, deren Untertan der Betreffende ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könnte. Jedenfalls bleibt es aber immer dem Ermessen des ersuchten Staates anheimgestellt, ob es den Delinquenten dem ersuchenden oder seinem Heimatstaat zur Bestrafung ausliefern will. In diesen Fällen ist für den ersuchten Staat, mag die Antwort des dritten Staates lauten wie sie will, hauptsächlich die politische Lage massgebend.

2. Trifft der Fall zu, dass mehrere Staaten ein und denselben Delinquenten ausgeliefert haben wollen, so ist auch hiefür in den neueren Verträgen zum Teil eine

besondere Bestimmung getroffen, z. B. in dem Vertrage mit Italien vom 3. Oktober 1869 Art. 6: in erster Linie soll an diejenige Regierung ausgeliefert werden, welche wegen des schwereren Reates die Auslieferung verlangt; wenn aber in der Schwere ein Unterschied nicht stattfindet, an diejenige Regierung, deren Auslieferungsverlangen das ältere ist. Eine diesem Artikel analoge Praxis wäre für Württemberg entschieden die beste Lösung gewesen, aber auch hier spielten die politischen Einflüsse eine zu grosse Rolle.

Kosten der Auslieferung. Durch ein Ersuchen um Auslieferung können die verschiedenartigsten Kosten entstehen, wie Transportkosten, Verpflegungskosten etc. Die Verrechnung dieser Kosten ist, falls der ersuchende Staat an den ersuchten solche zu entrichten hat, nicht gerade einfach. Aus diesem Grunde ist, seit Württemberg Auslieferungsverträge geschlossen hat, jedesmal in dem betr. Vertrag eine besondere Bestimmung über die Verrechnung der Kosten enthalten, wobei aber die Art der Verrechnung in den verschiedenen Verträgen und in den verschiedenen Zeiten meist eine andere ist.

In der ersten Periode, also Mitte des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, war die Verrechnung noch die umständlichste: Der ersuchende Staat muss bei Übernahme des Ausgelieferten die Auslagen dem ersuchten Staate bar entrichten.[1]) So wurde es noch gehalten bis zum Jurisdiktionsvertrag mit Bayern 1821. Art. 26. Im Jurisdiktionsvertrag mit Baden 1825, Art. 33, tauchte bereits die Idee auf, gewisse Kosten als nicht erstattungspflichtig auszunehmen; deshalb ist bestimmt, dass im

[1]) Vgl. z. B. Art. II des Vertrages mit Frankreich von 1731. Hier wird zunächst eine Kostentabelle aufgestellt, nach der die entstandenen Kosten zu berechnen sind. Eine Erstattung ist nur dann ausgeschlossen, wenn beide Orte (Ort der Gefangenschaft und Ort der Ablieferung) nicht über 4 Stunden von einander entfernt sind.

Falle der Niederschlagung der Kosten oder der Übernahme auf die Staatskasse von dem ersuchenden Staate an den ersuchten nur die baren Auslagen zu ersetzen sind, nicht aber etwa „Schreibgebühren, Sporteln etc.“ [1])

Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast durchweg herrschende Regelung der Kostenfrage war im Gegensatz zu der seitherigen Praxis, die denkbar einfachste: die beiderseitigen Regierungen verzichten einfach auf jede Ersatzforderung für Verköstigung, Transport, vorläufige Verhaftung etc., welche durch die Auslieferung des Verfolgten oder Verurteilten entstehen und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu übernehmen.[2]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatze machen nur:

1. Der Vertrag mit der Nordamerikanischen Union von 1852 Art I, wonach die Kosten von dem Teil getragen und erstattet werden müssen, welcher die Requisition erlässt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

2. Der Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 Art. VI, wonach vom Tage der Verhaftung an das ersuchende Gericht unmittelbar nach Übersendung der Kostenspezifikation dieselben zu erstatten hat.

Auch für den Fall, dass keine vertragsmässige Auslieferung erfolgt ist, hat Württemberg doch mit einer Reihe von Staaten für den Fall strafrechtlicher Requisitionen bezüglich der daraus entstehenden Kosten Verträge mit demselben Inhalt wie in den Jurisdiktionsverträgen abgeschlossen, z. B. 1824 mit Hessen und Nassau, 1828 mit Sachsen und Braunschweig.

Die Auslieferung ohne Vertrag.

Wie bereits oben erwähnt, hat Württemberg eine gewisse Auslieferungspflicht auch ohne Auslieferungsvertrag

[1]) Ebenso geregelt in dem Vertrag mit den 22 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1826 und in den übrigen Jurisdiktionsverträgen.

[2]) Vgl. z. B. Art. 10 des Vertrags mit Frankreich von 1853.

anerkannt. Schon in dem Ministerialerlass vom 14. Mai 1810 war bestimmt, dass die Auslieferung von Ausländern, die im Ausland ein Verbrechen begangen haben, nicht nur auf Ersuchen der ausländischen Regierung hin gewährt werden, sondern sogar ohne Ersuchen derselben gegen Zusicherung des Reciproci angeboten werden soll. So wurde es in Württemberg auch noch in der Zeit gehalten, als bereits Auslieferungsverträge in grösserer Zahl geschlossen wurden. Allerdings ist nicht immer eine Auslieferung auf Ersuchen zu gewähren; jedenfalls kann eine ausländische Regierung aus diesem Ministerialerlass kein Recht auf Auslieferung ableiten. Die württembergische Regierung kann, wenn sie eine Auslieferung aus besonderen Gründen unpassend findet, dieselbe verweigern.[1]) Aus dem angeführten Ministerialerlass ist auch nicht zu schliessen, dass, abgesehen von etwaigen vertragsmässigen Auslieferungen, eine solche sehr häufig vorgekommen wäre, vielmehr hat solche durch den Grundsatz der Reciprocität eine bedeutende Einschränkung erhalten, indem manche Staaten ihrerseits diesem Verlangen nicht entsprachen; vor allem nicht England und Frankreich.

Ein Anbieten der Auslieferung fiel allmählich ganz weg, ohne dass jedoch eine Auslieferung ohne Vertrag verweigert worden wäre. Doch bei ihrer Gewährung spielten naturgemäss verschiedene Faktoren mit, deren bedeutendster die Politik war. Gerade hier war für die Politik ein sehr günstiges Feld.

Bezüglich der Grundsätze, die bei Auslieferungen ohne Vertrag zur Anwendung kamen, kann nur im allgemeinen gesagt werden, dass eben die jeweils für die vertragsmässigen Auslieferungen festgesetzten Grundsätze analog zur Anwendung kamen, wie z. B. Nichtauslieferung der Nationalen, Grundsatz der Spezialität,

---

[1]) Vgl. v. Mohl II S. 749.

Nichtauslieferung wegen politischer Delikte, Reciprocität etc. Natürlich kamen meist nach den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Bestimmungen hinzu.[1])

Die Zeit nach der Gründung des deutschen Reiches.

Durch Gründung des deutschen Reiches tritt dieses im völkerrechtlichen Verkehre als Rechtssubjekt auf; es kann also als solches völkerrechtliche Verträge ab-

[1]) Vgl. über die Frage, ob ohne generellen Auslieferungsvertrag eine Auslieferungspflicht anerkannt werde und ob über einen Auslieferungsvertrag hinaus ausgeliefert werden darf. die interessanten Verhandlungen, die bei der Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung Frankfurt a. M. September 1906 gehalten wurden (enthalten in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung 14. Bd. Heft 2, 1907). Prof. Frank-Tübingen ist der Ansicht, dass das moderne Völkerrecht eine Verpflichtung zur Auslieferung nur dann anerkenne, wenn sie vertragsmässig übernommen sei: er gesteht aber den deutschen Regierungen das Recht zu, eine Auslieferung auch an solche Staaten zu bewirken, mit denen ein genereller Auslieferungsvertrag nicht abgeschlossen ist. Wenn ein Auslieferungsvertrag geschlossen sei, so habe die darin vorgenommene Aufzählung der auslieferungsmässigen Delikte nur die Bedeutung, dass die Auslieferungs*pflicht* auf diese beschränkt sei. Zweifel könnte in dieser Beziehung nur bezügl. der politischen Verbrechen bestehen, aber auch hier haben die Regierungen, entgegen der öffentlichen Meinung, das Recht, auszuliefern. Dieser Ansicht tritt Privatdozent Dr. Neumeyer-München entgegen, indem er sagt, dass weder eine Auslieferung über den Vertrag hinaus, noch eine Auslieferung ohne Vertrag, staatsrechtlich statthaft sei, mit der Begründung, dass zwar die Auslieferungsverträge kein Hindernis seien, über ihren Rahmen hinauszugehen, dass aber ein Hindernis, über den Vertrag hinaus und ohne Vertrag auszuliefern, in dem deutschen Verfassungsrecht liege. In einer Reihe deutscher Partikularverfassungen stehe ausdrücklich der Satz: es ist unzulässig ein Eingriff in die Freiheit der Person oder das Vermögen ohne ein dazu ermächtigendes Gesetz. Die Auslieferung sei ein sehr empfindlicher Eingriff in die persönliche Freiheit.

schliessen. Trotzdem steht aber noch den Einzelstaaten völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zu.

Es treten infolge dieser Tatsache, dass sowohl Gliedstaat als Bundesstaat völkerrechtliche Handlungsfähigkeit besitzen, verschiedene Fragen auf betr. der Gültigkeit der von den Gliedstaaten geschlossenen Auslieferungsvertäge.

1. Der Gliedstaat hat mit einem ausländischen Staat vor oder nach Gründung des deutschen Reiches einen Auslieferungsvertrag geschlossen, das Reich dagegen nicht. Diese Verträge sind ohne weiteres gültig.

2. Der Gliedstaat hat mit einem ausländischen Staat vor oder nach Gründung des deutschen Reiches einen Auslieferungsvertrag geschlossen und nachher das Reich mit demselben Staate. Hier sind betr. Gültigkeit der Verträge der Gliedstaaten die Ansichten geteilt. Die herrschende Meinung nimmt allerdings an, dass in beiden Fällen die Verträge der Gliedstaaten ungültig werden.[1]) Die Ungültigkeit der Verträge im letzteren Fall begründet Triepel folgendermassen: wenn ein Gliedstaat während des Bestehens des Reiches mit einem nichtdeutschen Staate kontrahiert, so kann er dies niemals anders tun, als mit dem Vorbehalte, dass dadurch den Rechten des Reiches nicht für die Zukunft präjudiziert werde, d. h. die Kompetenz zur Vertragsschliessung ist ihm von vornherein nur mit dieser Beschränkung belassen worden. Wollte er etwa dem Vertragsgegner zusichern, er werde den Vertrag unter allen Umständen aufrecht erhalten, so wäre diese Zusicherung von Anfang an nichtig. Das Versprechen läge ausserhalb seiner Zuständigkeit. Soweit also etwa in einer vorbehaltlosen Zusage des Gliedstaates ein derartiges Versprechen

[1]) S. Triepel S. 246, Grosch S. 5, Gaupp-Götz S. 189: Die seit Gründung des deutschen Reiches abgeschlossenen Landesverträge verlieren ihre Geltung, sobald die Reichsgesetzgebung die in Frage stehende Materie regelt.

gefunden werden müsste, insoweit wäre sie von Anbeginn mit dem Mangel behaftet, was man eben auch positiv so ausdrücken kann: jede Zusicherung des Gliedstaates wird unter jenem selbstverständlichen Vorbehalte abgegeben. Daraus folgt, dass der Vertrag nach Völkerrecht seine Wirksamkeit verliert, sobald der vorbehaltene Fall eintritt.

Anderer Ansicht als die herrschende Lehre ist Triepel[1]) dagegen im ersteren Fall: die Verträge seien zunächst gültig und nicht wie im anderen Falle unter einem Vorbehalte geschlossen worden. Woraus soll nun folgen, dass sie ihr Ende erreichen, sobald sie nicht mehr erfüllt werden können? Dafür bedürfte es einer besonderen Vereinbarung mit den beteiligten Staaten seitens des Reiches oder der Gliedstaaten. Dies sei allerdings öfters geschehen. Wo dies aber nicht geschehen sei, bestehe eine Gebundenheit des Gliedstaates weiter.

Hat das Reich mit einer auswärtigen Regierung keinen Vertrag geschlossen, so kann, wie schon oben bemerkt, der Einzelstaat als völkerrechtliches Subjekt seinerseits einen Auslieferungsvertrag schliessen. Damit diese Verträge aber auch für die Behörden des Einzelstaates verbindliche Wirkung erhalten, ist erforderlich, dass sie als Gesetze verkündet werden. In Württemberg erfolgt die Verkündung als Gesetz ohne Mitwirkung der Stände durch den König allein (vgl. Art. 85, 86 und 89 der Verf.-Urk.)[2])

Tatsächlich wurden sowohl von Württemberg als auch den meisten anderen Bundesstaaten[3]) seit 1870 keine Auslieferungsverträge mehr geschlossen. Der letzte

[1]) Vgl. die verschiedenen Ansichten bei Triepel S. 247 Note 2 und 3.

[2]) Näheres s. Gaupp-Götz § 57.

[3]) Ausgenommen Bayern und Preussen. Diese Staaten schlossen 1885 die bereits oben erwähnten Verträge mit Russland.

Auslieferungsvertrag, den Württemberg geschlossen hat, war der mit Belgien vom 8. Juni 1870.[1])

Dagegen hat das Reich eine grosse Anzahl Auslieferungsverträge geschlossen, die aufzuzählen hier nicht der Platz ist. Jedoch darf hier deren Vorhandensein nicht unerwähnt bleiben, da sie als Reichsgesetze selbstverständlich auch für Württemberg Gesetzeskraft haben[2]), ebenso wie das darin enthaltene materielle Auslieferungsrecht. Ein näheres Eingehen darauf ist hier jedoch nicht erforderlich, weil darüber bereits eine grössere Literatur vorhanden ist.[3])

Zusammenstellungen der Auslieferungsverträge sowohl des Reiches als auch derjenigen der einzelnen Bundesstaaten:

Hetzer, deutsche Auslieferungsverträge 1883.

Grosch, das deutsche Auslieferungsrecht 1902 (Anhang).

Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen 1895.

Olshausen, Auslieferungs- und Konsularverträge des deutschen Reiches 1903.

Lehrbücher über Auslieferungsrecht:

Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887.

---

[1]) Ausser Kraft gesetzt durch den Reichsauslieferungsvertrag mit Belgien vom 24. Dezember 1874.

[2]) Aus diesem Grunde kann die württembergische Regierung unter Umständen in eine sehr kritische Lage kommen; man denke etwa an den Fall, dass ein Franzose und ein Spanier, die sich in ihrem Lande eines in der Attentatsklausel enthaltenen Verbrechens schuldig gemacht haben, sich nach Württemberg geflüchtet haben. Der Spanier müsste nach Art. 6 des Reichsauslieferungsvertrags mit Spanien vom 2. Mai 1878 ausgeliefert werden, wogegen der Franzose nach dem württemberg.-französisch. Auslieferungsvertrag vom 25. Januar 1853 nicht ausgeliefert werden kann (vgl. hiezu Mettgenberg §§ 22 ff.).

[3]) Zur Orientierung darf hier wohl die entsprechende Literatur angeführt werden.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. I 1888, Bd. II 1897.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892.

Delius, das Auslieferungsrecht 1899.

„ die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern nach dem Königreich Preussen 1890.

Grosch, das deutsche Auslieferungsrecht 1902.

II. Das formelle Auslieferungsrecht (Auslieferungsverfahren).

Die Auslieferung nach Württemberg.

Soll ein Verbrecher — sei es ein Inländer, der entflohen ist, sei es ein dem ersuchten Staate nicht angehöriger Ausländer —, welcher in dem ersuchenden Staate ein Delikt begangen hat, aus dem Aufenthaltsstaat nach Württemberg ausgeliefert werden, so tauchen verschiedene Fragen auf:

1. Zunächst die Frage, in welchen Fällen um Auslieferung nachgesucht werden soll. Darunter soll nicht verstanden werden, wegen welcher Deliktsarten um Auslieferung nachgesucht werden soll; denn diese sind ja, soweit Verträge bestehen, bestimmt, sondern vielmehr die Frage, ob es im konkreten Falle zweckmässig und gerechtfertigt ist, um Auslieferung nachzusuchen. Bei Beantwortung dieser Frage huldigte man in der württembergischen Praxis von jeher der Opportunitätsmaxime. Es musste immer vorher eine Abwägung stattfinden zwischen dem staatlichen Interesse an der Bestrafung und den Kosten. Denn wenn auch die dem ersuchten Staate entstandenen Kosten meist nicht ersetzt verlangt werden, so sind doch die dem ersuchenden Staat erwachsenden meist so hoch, dass ein Ersuchen um Auslieferung wenigstens bei leichteren Delikten nicht zweckmässig erscheinen würde. Aus diesem Grunde sind auch

in den Verträgen mit Enumerationsmethode nur schwerere Delikte enthalten.

Denselben Standpunkt nimmt auch noch die heutige württembergische Praxis ein. Dieser Standpunkt musste jedoch dann verlassen werden, wenn der Fall eintrat, dass eine ausländische Regierung gemäss dem Jurisdiktionsvertrag eine Auslieferung anbot.[1]) Hier musste, weil eine Annahmepflicht vertragsmässig statuiert war, die angebotene Auslieferung angenommen werden.

2. Sehr verschieden wurde die Frage beantwortet, welche Behörde zur Stellung eines Auslieferungsantrages befugt sein solle. In der älteren Zeit, ja sogar noch zu der Zeit des deutschen Bundes, waren die unteren Behörden, zu deren Zuständigkeit das begangene Delikt gehörte, berechtigt, das Ansinnen um Auslieferung zu stellen. Aber schon im Anfang der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde diese Berechtigung dahin eingeschränkt, dass die ersuchende Behörde zunächst der vorgesetzten Behörde und diese wieder dem Justizministerium die Requisition vorlegen solle; dies hiess soviel, dass die Anregung zur Requisition zwar von der unteren Behörde ausgehen soll, die Entscheidung darüber, ob ein Ansinnen um Auslieferung gestellt werden soll, aber dem Justizministerium vorbehalten bleibe.[2]) Die ersuchende Behörde blieb aber nach wie vor die betreffende Unterbehörde.

Diesen Standpunkt hat die württembergische Praxis seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts verlassen und zwar nach verschiedenen Richtungen hin. Vor allem fand kein direkter Verkehr mehr statt zwischen den einzelnen Behörden, sondern jedes Ersuchen wurde auf diplomatischem Wege übermittelt. Dieser Weg ist

[1]) Vgl. z. B. § 26 des Jurisdiktionsvertrags mit Bayern 1821.

[2]) Vgl. den Erlass des Kriminalsenats des K. Obertribunals an die Kriminalsenate der 4 Kreisgerichtshöfe vom 24. Oktober 1831 (Reyscher VII S. 2029).

in fast allen neueren Auslieferungsverträgen des Reiches expressis verbis vorgeschrieben. Zunächst wendet sich natürlich die mit der Angelegenheit befasste Behörde an das Justizministerium und dieses seinerseits an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.[1]) Letzteres beauftragt seinen Gesandten im ersuchten Staate,[2]) das Ersuchen um Auslieferung bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des ersuchten Staates einzureichen.

Von dem bisher Gesagten galt und gilt jetzt noch eine Ausnahme bezüglich Österreichs gemäss dem Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 Art. IV. Danach ist ein direkter Verkehr der Behörden vorgeschrieben, was allerdings (nach der richtigen Ansicht und auch nach der tatsächlichen Praxis in Württemberg[3]) ein Ersuchen auf diplomatischem Wege nicht ausschliesst.

In dieser Weise war das Verfahren bei Auslieferungen nach Württemberg durch eine Reihe zerstreuter Vorschriften geregelt. In neuester Zeit wurde vom Justizministerium eine sehr eingehende Regelung des Verfahrens behufs Erwirkung von Auslieferungen getroffen. Diese Regelung ist enthalten in der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 21. November 1905 betr. das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren, im württembergischen Amtsblatt Nr. 10 vom 2. Dezember 1905 S. 127—157.[4]) Es würde zu weit führen, den Inhalt

[1]) Vgl. dazu Böhm II S. 94 und 95.

[2]) Württemberg hat an nichtdeutschen Höfen keine eigenen Gesandten (Gaupp—Göz S. 426).

[3]) Vgl. Lammasch S. 582 ff. und württembergisches Amtsblatt Nr. 10 vom 2. Dezember 1905. S. 116 § 41.

[4]) Die württembergische Verfügung schliesst sich eng an die Verfügung des preussischen Justizministers vom 29. Mai 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 159 ff.) an.

dieser wirklich sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften hier anzuführen. Es mag deshalb genügen, wenn auf diese Vorschriften verwiesen wird.[1])

Die Auslieferung aus Württemberg.

Quellen. Während für das Verfahren bei Auslieferungsanträgen seitens der württembergischen Regierung so gut wie gar keine gesetzlichen Anhaltspunkte vorhanden sind, finden sich für das Verfahren bei Anträgen an die württembergische Regierung solche schon seit langer Zeit. Als erste kommt in Betracht die K. Verordnung vom 9. September 1836 betr. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Inlande verübter Verbrechen oder Vergehen.[2]) Aufgehoben wurde diese Verordnung durch eine solche vom 18. Januar 1855,[3]) die im Anschluss an die Publikation des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 erging. Diese Verordnung war annähernd 40 Jahre in Geltung; sie wurde erst abgeändert zunächst durch die K. Verordnung vom 17. Juni 1890[4]) und diese ihrerseits wieder durch die K. Verordnung vom 22. Dezember 1902.[5]) Somit kommen für die Gegenwart noch in Betracht die K.Verordnung von 1855, 1890 und 1902.

Die zuständigen Behörden. Bei der Beantwortung der Frage, welche Behörde für die Entscheidung eines Auslieferungsantrags zuständig ist, wird es sich empfehlen, den ergangenen Verordnungen entsprechend vorzugehen.

I. Gemäss der K. Verordnung von 1836 waren für die Entscheidung über Auslieferungsanträge zuständig:

---

[1]) Vgl. auch Faber, Anhang und die übrige Literatur.
[2]) S. Reg.-Bl. 1836, S. 461 ff.
[3]) S. Reg.-Bl. 1855, S. 29 ff.
[4]) S. Reg.-Bl. 1890, S. 143 ff.
[5]) S. Reg.-Bl. 1902, S. 601 ff.

1. bei Requisitionen seitens einer deutschen Behörde:
   a) prinzipiell die Regiminal- und wenn der Verbrecher in gerichtlicher Haft oder Untersuchung steht oder demselben zu unterwerfen wäre, die Justizbehörden. Von diesen beiden sind:
      α) die Bezirksbehörden (Oberämter, Oberamts- und Amtsgerichte) selbstständig zu verfügen berechtigt über die ihnen angesonnene Auslieferung, wenn der Auszuliefernde:
      αα) aus der Haft der ausländischen requirierenden Stelle entsprungen oder
      ββ) eines nach diesseitigen Grundsätzen zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Vergehens gegen Personen oder Eigentum angeschuldigt ist (§ 5),
      β) in allen übrigen Fällen oder in Anstandsfällen die Kreisstellen zu verfügen berechtigt (§ 6),
   b) ausnahmsweise das betr. vorgesetzte Ministerium. Diesem ist die Entscheidung dann vorbehalten, wenn die Kreisstelle selbst wieder Anstände bei einer Requisition findet (§ 6).
2. Bei Requisitionen seitens einer nichtdeutschen Behörde immer das betr. Ministerium.

II. Ähnlich, aber noch genauer, ist die Kompetenzverteilung in der K. Verordnung von 1855 erfolgt:

1. bei Requisitionen seitens einer deutschen Regierung sind zur Entscheidung zuständig:
   a) die Polizeibehörden und für die Fälle des Art. I. Ziff. 3, Art II des Bundesbeschlusses von 1854, die Gerichtsstellen (§ 3). Hier ist wieder zu scheiden:

α) die Bezirksbehörden sind zuständig bei Ansinnen um Auslieferung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Vermögen,

β) die vorgesetzten Kreisstellen bei den übrigen Verbrechen oder Vergehen oder wenn Anstände vorwalten (§ 4),

b) das betreffende Ministerium, wenn die Kreisstellen ihrerseits Bedenken finden (§ 4).

2. Bei Requisitionen nichtdeutscher Behörden ist das Ansinnen immer dem betr. Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Sowohl nach der Verordnung von 1836 als auch nach der von 1855 ist von jeder bewilligten oder verweigerten Auslieferung dem vorgesetzten Ministerium Bericht zu erstatten, ohne dass dadurch aber eine Hemmung der Entscheidung eintrat.

Aus der bisher geschilderten Kompetenzverteilung ist ersichtlich, dass nicht etwa, wie in der Gegenwart, die Ministerien immer die entscheidenden Behörden wären, vielmehr waren es meist die Unterbehörden. Darin zeigt sich, dass auch in Württemberg die damals herrschende Rechtsidee im Auslieferungsverfahren vorherrschend gegolten hat.[1]) Deutlicher noch als in der K. Verordnung von 1836 zeigt sich dies in der K. Verordnung von 1855 § 2, wonach von der zuständigen Behörde gewisse Bedingungen für die Gewährung der Auslieferung geprüft werden müssen. Die Bezirks- und Kreisbehörden sind ihrerseits an gewisse Erfordernisse gebunden, die sie prüfen müssen und bei deren Vorliegen sie nur eine Auslieferung gewähren dürfen. Anders liegt

[1]) Somit trifft die Vermutung Franks in seiner Schrift „Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz“ S. 24, wenn er sagt, dass alle Anzeichen dafür sprechen, dass das für die preussische Entwicklung Gesagte für ganz Deutschland gelte, wenigstens für Württemberg zu.

es, wenn das Ministerium zuständig ist. Dieses kann, je nachdem es gerade politische Zwecke verfolgt, seine Entscheidung fällen. Aber, wie schon gesagt, bildet die Zuständigkeit der Ministerien nur eine Ausnahme.

III Ganz entsprechend der allgemeinen Entwicklung hat sich diese auch in Württemberg nicht in der Richtung des Rechtsprinzips, sondern in der des politischen Prinzips vollzogen. Allerdings wurde letzteres offiziell erst nach Verlauf von mehreren Jahrzehnten aufgestellt, obwohl es tatsächlich schon geraume Zeit vorher gegolten hat. § 1 der K. Verordnung vom 17. Juni 1890 betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland, lautet: Die Entscheidung über Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland erfolgt durch gemeinsame Entschliessung der Ministerien der Justiz, der Auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Aber auch solche Anträge, die nicht auf diplomatischem Wege gestellt sind, müssen ohne weiteres den vorgesetzten Ministerien unverweilt vorgelegt werden (§ 2).

Diese Bestimmung gilt noch heute, ohne durch die neue K. Verordnung vom 22. Dezember 1902 aufgehoben zu sein.

Form des Antrags. Bezüglich der Form und des Weges, in dem das Ersuchen an Württemberg gerichtet werden muss, gilt das Gleiche wie oben für Anträge seitens der württembergischen Regierung. Sonach vor 1850 einfaches Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde Württembergs, nach 1850 Ersuchen der fremden Regierung auf diplomatischem Wege, ausgenommen Österreich, wo nach dem Bundesbeschluss von 1854 direkter Verkehr unter den einzelnen Behörden stattfindet.

Das jetzt geltende Verfahren. Die Entscheidung über Anträge auf Auslieferung aus Württemberg erfolgt durch gemeinsame Entschliessung der Mini-

sterien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Sind Auslieferungsanträge unmittelbar bei den Justiz- oder Polizeibehörden gestellt worden,[1]) so so sind diese den vorgesetzten Ministerien unverweilt zur Herbeiführung der Entscheidung vorzulegen, unbeschadet jedoch etwaiger dringlicher zur Sicherung der Auslieferung gebotener vorläufiger Massregeln.

Die Fahndung nach dem Verfolgten und Festnahme desselben geschieht durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte im Auftrage des Justizministeriums. Die Verwahrung des Festgenommenen findet im amtsgerichtlichen Gefängnis statt. Die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Ermittelungen, einschliesslich der Vernehmung des Verfolgten, werden im Auftrag des Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaft am Landgericht des Festnahmeorts, geeignetenfalls durch den Amtsrichter des letzteren vorgenommen.

Ist die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden (§ 9 St.G.B.) zweifelhaft, so wird von der Staatsanwaltschaft die Kreisregierung oder geeignetenfalls die betr. Behörde des beteiligten andern Bundesstaats um die erforderlichen Ermittlungen und gutächtliche Äusserung unter Anschluss der Akten ersucht. Sind solche Ermittlungen in einem ausserdeutschen Staate, mit dessen Behörden kein unmittelbarer Geschäftsverkehr stattfindet, erforderlich, so sind solche auf diplomatischem Wege zu veranlassen.

Nach Abschluss sämtlicher Erhebungen legt die Staatsanwaltschaft dem Justizministerium die Akten mit einer gutächtlichen Äusserung vor.

Ist im einzelnen Fall nach dem einschlägigen Auslieferungsvertrag von dem Richter über die Erlassung eines Haftbefehls zu befinden (Vertrag mit Belgien und Luxemburg) oder hat der Entscheidung über den Auslieferungsantrag ein gerichtliches Verfahren voraus-

[1]) Z. B. von seiten Österreichs oder der Schweiz.

zugehen (Vertrag mit England und Nordamerika bezüglich der Schuldfrage),[1]) so sind diese Bestimmungen massgebend.

Der Transport und die Übergabe der auszuliefernden Personen wird, wenn dieselbe zu den gerichtlichen Gefangenen gehört, durch die Justizbehörden, andernfalls durch die Polizeibehörden bewirkt (K. Verordnung von 1902 Nr. 1).

Diese Bestimmungen gelten auch bei Auslieferungsanträgen, welche von den Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie an württembergische Behörden gestellt werden. Im übrigen gelten bezüglich solcher Auslieferungsanträge, sofern sie auf Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen gerichtet und mit § 9 St.G.B. vereinbar sind, die Art. I—VIII des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854.

Die Berechnung und Erstattung der Kosten hat durch die den Transport leitenden Behörden (je nachdem: Justiz- oder Polizeibehörden) nach den Anhaltspunkten in Art. IX des Bundesbeschlusses von 1854 zu erfolgen (K. Verordnung von 1902 Nr. 2). Im übrigen wird die Feststellung der Kosten, soweit überhaupt ein Ersatz stattzufinden hat, von der Staatsanwaltschaft, welche mit den Vorermittlungen beauftragt war, besorgt.

---

[1]) Die Zuständigkeitsfrage ist noch nicht praktisch geworden. In Preussen entscheidet als zuständiges Gericht die beschliessende Strafkammer des Ergreifungsorts (vgl. Grosch, S. 68).

Anhang.

I. Zusammenstellung der von Württemberg geschlossenen Verträge das Auslieferungswesen betr.[1])

Kartel zwischen Ihro Königlichen Majestät in Frankreich etc. etc. und des Herrn Hertzogen zu Württemberg Durchl. wegen Auslieferung derer Deserteurs und Übelthäter.
Sub dato Ludwigsburg, den 3. Octobrio 1731.
Erneuert wurde dieses Kartel durch solche vom 10. Juni 1746, 23. Juli 1752, 28. März 1759 und 9. Dezember 1765, welche denselben Inhalt hatten wie das Kartel von 1731.
(Die Originalurkunden dieser Kartele befinden sich im K. Staatsarchiv).

Vertrag zwischen Württemberg und Bayern zu Beförderung der Justizpflege vom 7. Mai 1851 (Reg.Bl. 1821 S. 647).

Übereinkunft Württembergs mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer vom 13. Oktober 1824 (Reg.Bl. 1824 S. 794).

Jurisdiktionsvertrag zwischen dem Königreich Württemberg und dem Grossherzogtum Baden vom 9. November 1825 (Reg.Bl. 1826 S. 11).

---

[1]) Die jetzt in Geltung stehenden Verträge sind in ihrem Wortlaut wiedergegeben.

Übereinkunft der Königlichen Württembergischen Regierung mit den zweiundzwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen beiden beiderseitigen Gerichtsstellen veranlasst werden, vom 1. Februar 1826 (Reg.Bl. 1826 S. 79).

Jurisdiktionsvertrag der Königlich Württembergischen Regierung mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung, vom 31. März 1827 (Reg.Bl. 1827 S. 151).

Jurisdiktionsvertrag der Königlich Württembergischen Regierung mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung, vom 2. April 1827 (Reg.-Bl. 1827 S. 245).

Übereinkunft zwischen Württemberg und Bayern einerseits, Preussen und den beiden Hessen andererseits wegen gegenseitiger Massregeln zur Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels, vom 22. März 1833 (Reg.Bl. 1833 S. 431).

Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen, vom 23. August 1852 (Reg.Bl. 1852 S. 377).[1])

Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreich wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen, vom 25. Januar 1853 (Reg.Bl. 1853 S. 69).

[1]) Vgl. Reichsauslieferungsvertrag mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichsgesetzblatt 1897 S. 731.)

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen haben in der Absicht, die Handhabung der Justiz zu erleichtern und die Begehung von Verbrechen in ihren beiderseitigen Staatsgebieten dadurch zu verhindern, für zweckmässig erachtet, eine Übereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschliessen und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg Höchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Neurath usw. und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Höchst-Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, A. von Gramont, Herzog von Guiche etc., welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen von Württemberg und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Übereinkunft diejenigen Individuen, welche sich von Württemberg nach Frankreich und von Frankreich nach Württemberg geflüchtet haben und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Diese Auslieferung soll auf Antrag erfolgen, welchen die eine Regierung an die andere im diplomatischen Wege richten wird.

Art. 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden sein soll, sind:

1. Mord, namentlich Giftmord und Vatermord,

Kindsmord, Totschlag, Notzucht, gewaltsamer Angriff auf die Sittlichkeit.

2. Brandstiftung.
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelspapieren und Privaturkunden, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, jedoch mit Ausnahme solcher Fälschungen, welche in dem Lande, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, gelinder als mit entehrenden Freiheitsstrafen geahndet werden.
4. Verfertigung oder in Umlaufsetzen von falscher Münze.
5. Nachahmen von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln.
6. Gefährliche Drohungen gegen Personen oder gegen das Eigentum; Erpressung von Urkunden oder Unterschriften.
7. Falsches Zeugnis, wenn solches mindestens mit einer entehrenden Freiheitsstrafe bedroht ist; Verführung von Zeugen zu falscher Aussage.
8. Diebstahl, wenn derselbe nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine entehrende Freiheitsstrafe begründet; ferner Diebstahl und andere Veruntreuungen an der Dienstherrschaft und deren Hausgenossen verübt.
9. Restsetzung oder Unterschlagung von seiten öffentlicher Diener, sofern sie entehrende Freiheitsstrafen zur Folge haben.
10. Betrügerischer Bankerott.

Art. 3.

Alle Gegenstände, welche einem Beschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommen werden, sind bei der Auslieferung mit zu übergeben und es soll diese Übergabe nicht bloss auf die entwendeten Sachen sich beschränken, sondern auch alle diejenigen Gegenstände

umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Art. 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches dasselbe sich geflüchtet hat, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird oder verhaftet ist, so kann seine Auslieferung bis nach Erstehung seiner Strafe ausgesetzt werden.

Wenn das betr. Individuum in demselben Lande auch wegen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen verfolgt wird oder in Haft sich befindet, so findet seine Auslieferung gleichwohl statt, vorbehältlich des Rechts der verletzten Partei zur Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

Art. 5.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines nach den gesetzlichen Formen der requirierenden Regierung ausgefertigten Urteils oder Haftbefehls oder wenigstens einer sonstigen einem Haftbefehl gleichkommenden Verfügung bewilligt, in welcher die Art und die Schwere des dem Auszuliefernden zur Last gelegten Vergehens, sowie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze bezeichnet sind.

Art. 6.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen kann bei Mitteilung des Haftbefehls verlangen, dass der Angeklagte oder Verurteilte, dessen Auslieferung beansprucht wird, sogleich in vorläufige Haft genommen werde.

Art. 7.

Wenn der Angeklagte oder Verurteilte, dessen Auslieferung beansprucht wird, nicht Untertan desjenigen Staats ist, welcher seine Auslieferung verlangt, so kann diese erst dann statt haben, nachdem diejenige Regie-

rung, deren Untertan er ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könnte.

In allen Fällen bleibt es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsverlangen gerichtet wird, freigestellt, diesem Verlangen diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen hält und den Angeklagten entweder seiner Heimatbehörde oder demjenigen Lande zur Aburteilung auszuliefern, in welchem er das Verbrechen begangen hat.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen stattfinden.

Art. 9.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten Tat, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurteilung die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

Art. 10.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung von Kosten für Verköstigung, Transport, vorläufige Verhaftung oder anderes, welche durch die Auslieferung des Verfolgten oder Verurteilten entstehen und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu nehmen.

Art. 11.

Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der kontrahierenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen,

welche in dem andern Staate wohnhaft sind, für notwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium mitgeteilt und demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hierdurch entstehen könnten.

Art. 12.

Wenn in einer Strafsache die Mitteilung von Aktenstücken, welche in den Händen der Behörden des andern Staates sind, für wünschenswert oder notwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden unter der Verpflichtung, die Aktenstücke zurückzugeben.

Der in Art. 10 der gegenwärtigen Übereinkunft ausgesprochene Grundsatz findet auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche durch die Mitteilung und Zurückgabe der Aktenstücke veranlasst werden.

Art. 13.

Die gegenwärtige Übereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden Regierungen noch 6 Monate in Kraft.

Sie wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen 6 Wochen oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Stuttgart, den 25. Januar 1853.

(L. S.) Freiherr von. Neurath.
(L. S.) Herzog von Guiche.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen den am Zollverein beteiligten Regierungen einerseits und der K. K. Österreichischen Regierung andererseits, vom 19. Februar 1853 (Reg.Bl. 1853 S. 313).

Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen vom 2. April 1853 (Reg.Bl. 1853 S. 143).[1])

Königliche Verordnung betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preussen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 2. März 1854 (Reg.Bl. 1854 S. 31).

Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir es für angemessen erachtet haben, den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem zwischen Preussen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unter dem 16. Juni 1852 zu Washington abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, in Benützung des in Art. II dieses Vertrags für die übrigen Staaten des deutschen Bundes gemachten Vorbehalts, erklären zu lassen und demgemäss die diesseitige Beitrittserklärung gegen eine entsprechende Annahmeerklärung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika aus-

[1]) Vgl. Reichsauslieferungsvertrag mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 73).

gewechselt worden ist, verordnen Wir hiemit, dass der Inhalt dieses nunmehr auch für Württemberg giltigen Vertrags zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 2. März 1854.

Wilhelm.

Vertrag zwischen Preussen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor den Justizbehörden flüchtigen Verbrecher:

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebiets und der Gerichtsbarkeit der kontrahierenden Teile zweckmässig befunden worden ist, dass Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch dass die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preussens und der andern deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahieren, ihnen nicht gestatten, ihren eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, dass der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern:

so haben einerseits S. M. der König von Preussen sowohl für sich als im Namen S. M. des Königs von Sachsen, S. K. H. des Kurfürsten von Hessen, S. K. H. des Grossherzogs von Hessen und bei Rhein, S. K. H. des Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, S. H. des Herzogs von Sachsen-Meiningen, S. H. des Herzogs von Sachsen-Alten-

burg, S. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, S. H. des Herzogs von Braunschweig, S. H. des Herzogs von Anhalt-Dessau, S. H. des Herzogs von Anhalt-Bernburg, S. H. des Herzogs von Nassau, S. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, S. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, J. Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, S. Durchlaucht des Fürsten von Reuss ä. L., S. Durchlaucht des Fürsten von Reuss j. L., S. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe, S. Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln und abzuschliessen, nämlich:

S. M. der König von Preussen in Seinem eigenen Namen sowohl als namens der anderen oben aufgezählten deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Ministerresidenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph von Gerolt,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Staatssekretär Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer respektiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Man ist dahin übereingekommen, dass Preussen nebst den andern Staaten des deutschen Bundes, die in diese Übereinkunft eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respektive sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern solle, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder

eines Angriffs in mörderischer Absicht oder des Seeraubs oder der Brandstiftung oder des Raubs oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung und Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Teile begangen zu haben — in dem Gebiet des andern Teiles eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, dass dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und die anderen Behörden der beiden Richtungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angaben einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zweck gestellt werde, dass der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Teil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erlässt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. 2.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sollen auf jeden andern Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. 3.

Keiner der kontrahierenden Teile soll gehalten sein, in Gemässheit der Bestimmungen dieser Übereinkunft seine eigenen Bürger oder Untertanen auszuliefern.

Art. 4.

Wenn ein Individuum, das eines in dieser Übereinkunft aufgezählten Verbrechens angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemässheit der Bestimmungen dieser Übereinkunft ausgeliefert werden, als bis derselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Art. 5.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben und wenn kein Teil dem andern 6 Monate vorher Mitteilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der hohen kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben, wobei jeder der hohen kontrahierenden Teile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mitteilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

Art. 6.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden von der Preussischen Regierung und dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb 6 Monate von dem heutigen Datum oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Übereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den 16. Juni 1852, im 76. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(L. S.) Fr. v. Gerolt.
(L. S.) Dan. Webster.

Vertrag der Krone Württemberg und dem Königreich Spanien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen, vom 14. März 1864 (Reg.-Bl. 1864, S. 107).[1])

Vertrag der Krone Württemberg und dem Königreich Italien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen, vom 3. Okt. 1869 (Reg.-Bl. 1870, S. 145).[2])

Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen, vom 8. Juni 1870 (Reg.-Bl. 1870, S. 379).[3])

II. Zusammenstellung der bezüglich des Auslieferungsverfahrens ergangenen K. Verordnungen.[4])

Generalreskript, das Verbot der Auslieferung königlicher Unterthanen an auswärtige Gerichtsstellen

[1]) Vgl. Reichsauslieferungsvertrag mit Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt 1878, S. 213.)

[2]) Vgl. Reichsauslieferungsvertrag mit Italien vom 31. Oktbr. 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, S. 446).

[3]) Vgl. Reichsauslieferungsvertrag mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt 1875, S. 73).

[4]) Die noch in Geltung stehenden Vorschriften sind in ihrem Wortlaut wiedergegeben.

wegen Vergehen betreffend, vom 26. Oktober 1806 (vgl. Reyscher VII S. 66).

Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Inlande verübter Verbrechen oder Vergehen, vom 9. September 1836 (Reg.-Bl. 1836, S. 461).

Königliche Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiete und das bei Auslieferungsanträgen zu beobachtende Verfahren vom 18. Januar 1855 (Reg.-Bl. 1855 S. 29).

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der deutschen Bundesstaaten vermöge Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete sich über nachstehende Grundsätze vereinbart haben:

Art. 1.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegenseitig, Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen (ausschliesslich der Abgabedefraudationen und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welches das Verbrechen begangen worden, verurteilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, dass nach den Gesetzen des requirierten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betr. Individuum ein Untertan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlasst hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlung einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger zivilrechtlicher Verbindlichkeit einem Arreste unterliegt.

Art. 2.

In dem Falle des Art. 1 Z. 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, bezw. nach aufgehobenem Arrest, Platz zu greifen.

Art. 3.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. 4.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betr. Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betr. Individuum beschuldigt oder wegen dessen dasselbe verurteilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letztern Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurteilung ausgesprochen hat, und der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Übernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. 5.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. 6.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndeu Staate vom Tage der Verhaftung an, in den Art. 1 Z. 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an bis einschliesslich den der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Übersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. 7.

Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. 1 Z. 1—3 inkl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. 8.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso ver-

pflegt und behandelt und es wird in gleichem Masse hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Untertanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. 9.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschussweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittieren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirierende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. 10.

Durch die vorstehende Übereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit ausser Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Übereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalt dieser Übereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. 11.

Auf das Gebiet des Herzogtums Limburg findet dieser Bundesbeschluss keine Anwendung:

so machen Wir diese Übereinkunft, deren Bestimmungen infolge besonderer Übereinkommen mit der K. K. Österreichischen Regierung auch für die

nicht zum deutschen Bund gehörigen Länder der Österreichischen Monarchie in dem Verhältnisse zu Württemberg gegenseitige Geltung haben sollen, zur Nachachtung bekannt und verordnen zur Herstellung eines hiermit übereinstimmenden Verfahrens bei Requisitionen um Auslieferung von Verbrechern, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rats, wie folgt:

§ 1.

In allen Fällen, in welchen von den Behörden eines deutschen Bundesstaats (mit Ausnahme des Herzogtums Limburg) oder eines dem deutschen Bund nicht angehörigen Kronlandes der Österreichischen Monarchie an eine inländische Behörde ein Auslieferungsbegehren gestellt wird oder diesseits an die Behörden der gedachten Staaten zu stellen ist, haben die Justiz- und Polizeistellen den Bestimmungen des Art. 1—10 gemäss zu handeln.

§ 2.

Die Auslieferung einer Württemberg nicht angehörigen Person ist bei hergestellter Identität sogleich oder (nach Art. 2) doch später zu verfügen, wenn

1. die Zuständigkeit der ansuchenden Behörde keinem Zweifel unterliegt;
2. die gerichtliche Verurteilung, die Versetzung in den Anklage- oder Anschuldigungsstand oder doch die Ausstellung eines gerichtlichen Haftbefehls auf die in Art. 4 Abs. 2 bezeichnete Weise bescheinigt ist.
3. Kein Anstand darüber obwaltet, dass nach diesseitiger Gesetzgebung die den Gegenstand der Beschuldigung oder des Straferkenntnisses bildende Handlung an sich als Verbrechen oder Vergehen strafbar und die gerichtliche Verfolgung derselben oder die noch ganz oder teilweise unvoll-

zogene Strafe nicht durch Verjährung aufgehoben wäre, und

4. die Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte bezügl. derselben Handlung, welche das Ansinnen um Auslieferung begründet hat, unzweifelhaft in keiner Richtung vorhanden ist.

§ 3.

Zur Erledigung der Auslieferungsbegehren sind die Polizeibehörden zuständig, mit Ausnahme der in Art. 1 Z. 3, Art. 2 bezeichneten Fälle, über welche die Gerichtsstellen zu beschliessen haben.

Finden jedoch die Polizeibehörden bei Prüfung eines Ansinnens, dass für dieselbe Handlung, durch welche jenes veranlasst ist, die Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte, wäre es auch nur zur Verfolgung der Handlung als ein weiteres Vergehen, begründet erscheint, so haben sie gleichfalls die Requisition an die Gerichtsstelle zur Erledigung abzugeben.

§ 4.

Die Auslieferung wird, wenn solche wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Vermögen begehrt wird, von den Bezirksbehörden verfügt, bei anderen Verbrechen oder Vergehen oder wenn Anstände vorwalten, ist das Ansinnen der vorgesetzten Kreisstelle vorzulegen. Findet diese selbst Bedenken, so hat sie die Entschliessung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.

§ 5.

Soll die Behörde eines Bundesstaats oder eines dem deutschen Bunde nicht angehörigen Kronlandes der Österreichischen Monarchie um die Auslieferung eines Individuums angegangen werden, so ist derselben bei noch nicht verurteilten Personen ein gerichtlicher Haftbefehl oder wenn bereits die Versetzung in den An-

schuldigungs- oder in den Anklagestand erfolgt ist, der jenen verhängende Beschluss oder das Verweisungserkenntnis, bei Verurteilten aber das Straferkenntnis in Abschrift mitzuteilen.

Der Haftbefehl und der den Anschuldigungszustand verfügende Beschluss müssen in gleicher Weise wie die Erkenntnisse des Verbrechens oder Vergehens durch Bezugnahme auf das eingehende Strafgesetz näher bezeichnen und wo der Zeitpunkt der Tat nicht schon aus der Urkunde erhellt, hat die Behörde denselben in dem Ersuchungsschreiben besonders anzumerken.

Auch ist diesem eine Beschreibung der Person des Auszuliefernden beizufügen.

§ 6.

Von jedem Fall einer bewilligten oder verweigerten Auslieferung haben die Behörden dem vorgesetzten Ministerium und ausserdem die Bezirksbehörden den Kreisstellen unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso ist das vorgesetzte Ministerium von jeder Bewilligung oder Ablehnung eines Ansinnens diesseitiger Behörden um Auslieferung zu benachrichtigen.

§ 7.

Wird den Polizeistellen in Bezug auf Individuen, die aus deutschen Bundesstaaten oder aus andern Ländern an einen Bundesstaat oder in ein dem deutschen Bunde nicht angehöriges Kronland der Österreichischen Monarchie ausgeliefert werden, von der zuständigen Behörde der Transport durch das Königreich Württemberg angesonnen, so haben sie sich auf die Prüfung zu beschränken, ob nicht einer der Fälle vorliegt, in welchen nach Art. 1 Z. 1—3 des Bundesbeschlusses das zur Durchlieferung übernommene Individuum zurückzubehalten ist und es muss dem Transporte in das Nachbargebiet statt gegeben werden, wofern nicht vor oder

nach Einleitung desselben eines der vorbezeichneten Hindernisse geltend gemacht wird.

§ 8.

Die Berechnung und Erstattung der Kosten hat von den den Transport leitenden Oberämtern nach den Anhaltspunkten in Art. 9 der Übereinkunft zu geschehen, unbeschadet der fortwährenden Gültigkeit der über den Kosten bestehenden Verträge.

§ 9.

Soweit mit einzelnen deutschen Bundesstaaten Verträge bestehen, welche die gegenseitige Unterstützung der Strafrechtspflege durch Auslieferung von Individuen in einem oder dem andern Punkte weniger beschränken, bleiben dieselben in Kraft.

Desgleichen werden die Bestimmungen der allgemeinen Kartellkonventionen wegen Auslieferung fahnenflüchtiger Militärpersonen vom 10. Februar 1831 und 17. Mai 1832 nicht berührt und die Zoll-Kartelle vom 22. März 1833 und vom 19. Februar 1853 nicht abgeändert.

§ 10.

Requisitionen nichtdeutscher Behörden um Auslieferung sind, soweit besondere Staatsverträge abgeschlossen sind, nach Massgabe der dort vorgezeichneten Bestimmungen zu behandeln (vgl. die Verordnungen vom 14. Oktober 1852, vom 6. März 1853, vom 28. Mai 1853 und vom 2. März 1854).

Soweit aber mit nichtdeutschen Staaten keine Verträge abgeschlossen sind, ist jedes Ansinnen einer Behörde aus einem solchen Staate dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche an die Stelle Unserer Verordnung vom

9. September 1836 tritt, sind die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. Januar 1855.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

Wilhelm.

Der provisorische Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des Innern: Linden.

Königliche Verordnung betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland vom 17. Juni 1890 (Reg.Bl. 1890 S. 143).

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§ 1.

Die Entscheidung über Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland erfolgt durch gemeinsame Entschliessung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

§ 2.

Die Auslieferungsanträge, welche nicht im diplomatischen Wege, sondern unmittelbar bei den Justiz- oder Polizeibehörden gestellt werden, sind zur Herbeiführung der Entscheidung dem vorgesetzten Ministerium unverweilt vorzulegen, unbeschadet jedoch etwaiger dringlicher, zur Sicherung der Auslieferung gebotener vorläufiger Massregeln.

§ 3.

Die Fahndung nach dem Verfolgten und die Festnahme desselben geschieht im Auftrage des Justiz-

ministeriums durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte.

Die Verwahrung des Festgenommenen findet im amtsgerichtlichen Gefängnis statt.

Die zur Entscheidung über den Auslieferungsantrag erforderlichen Ermittelungen, einschliesslich der Vernehmung des Verfolgten, werden im Auftrag des Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaft am Landgericht des Festnahmeorts, geeignetenfalls durch den Amtsrichter des letzteren vorgenommen.

Wenn in Betreff der Staatsangehörigkeit des Verfolgten besondere Ermittelungen notwendig werden (§ 9 St.G.B.), so wird von der Staatsanwaltschaft die Kreisregierung oder geeignetenfalls die betr. Behörde des beteiligten andern Bundesstaats um Bewirkung derselben und um ihre gutächtliche Äusserung unter Anschluss der Akten über ihre Erhebung ersucht. Sind in Betreff der Staatsangehörigkeit des Verfolgten Erhebungen in einem ausserdeutschen Staate erforderlich, mit dessen Behörden ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht stattfindet, so sind solche im diplomatischen Wege zu veranlassen.

Die Staatsanwaltschaft legt nach Abschluss sämtlicher Erhebungen die Akten dem Justizministerium mit einer gutächtlichen Äusserung vor.

§ 4.

Wenn und soweit im einzelnen Fall nach dem einschlägigen Auslieferungsvertrag von dem Richter über die Erlassung eines Haftbefehls zu befinden ist und der Entscheidung über den Auslieferungsantrag ein gerichtliches Verfahren vorauszugehen hat, sind die diesfälligen Bestimmungen des Auslieferungsvertrags massgebend.

§ 5.

Die Entscheidung über die Durchführung eines von seiten einer andern Regierung an eine ausländische

Regierung auszuliefernden Verbrechers durch das Königreich kommt dem Ministerium des Innern im Einververnehmen mit dem Justizministerium zu.

§ 6.[1])

Der Transport und die Übergabe der auszuliefernden oder durch das Königreich durchzuführenden Person wird, wenn dieselbe zu den gerichtlichen Gefangenen gehört, durch die Justizbehörden, andernfalls durch die Polizeibehörden bewirkt.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Auslieferungsanträgen, welche von seiten der Behörden der K. und K. österreichisch-ungarischen Monarchie an die württembergischen Behörden gestellt werden, zur Anwendung. Im übrigen greifen bezüglich solcher Auslieferungsanträge, sofern sie auf die Auslieferung wegen gemeiner (nicht politischer) Verbrechen oder Vergehen gerichtet und mit § 9 des deutschen St.G.B. vereinbar sind, die Art. 1 – 8 der über die Auslieferung von Verbrechern durch Beschluss der vormaligen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 getroffenen und durch besonderes Übereinkommen auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Länder der österreichischen Monarchie erstreckten Übereinkunft (K. V. vom 18. Januar 1855 Reg.-Bl. S. 29 ff.) Platz, welche, insoweit sie auf gemeine (nicht politische) Verbrechen oder Vergehen sich bezieht, im Verhältnis zwischen Württemberg und der österreichisch-ungarischen Monarchie von den beider-

[1]) Die Fassung der §§ 6 und 8 beruht auf der Abänderung durch die K. V. vom 22. Dezember 1902 (Reg.-Bl. 1902 S. 601) betr. Abänderung der K. V. vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland.

seitigen Regierungen als nach Auflösung des deutschen Bundes in fortdauernder Geltung stehend anerkannt ist.

§ 8.[1])

Die Berechnung und Erstattung der Kosten hat bei Auslieferungen an die Behörden der K. u. K. österreichischen Monarchie durch die den Transport leitenden Behörden nach den Anhaltspunkten in Art. 9 der in dem § 7 genannten Übereinkunft der deutschen Bundesstaaten vom 26. Januar 1854 zu erfolgen.

Bei sonstigen Auslieferungen an das Ausland sind die Kosten, sofern überhaupt ein Ersatz derselben von seiten des Staates, welcher die Auslieferung beantragt hat, stattzufinden hat, von der Staatsanwaltschaft, welche mit den Vorermittelungen beauftragt war, festzustellen.

§ 9.

In Betreff der Auslieferung fahnenflüchtiger Militärpersonen der K. und K. österreichischen Monarchie bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Kartelkonventionen vom 10. Februar 1831 und 17. Mai 1832, nebst der K. V. vom 21. November 1863 (Reg.-Bl. S. 219) unberührt. In Betreff der Auslieferung wegen Verletzung der Zollgesetze sind die Bestimmungen des Zollkartels massgebend, welche dem durch Abkommen vom 8. Dezember 1887 verlängerten Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 beigefügt ist (Reichsgesetzblatt S. 133 f.).

Die §§ 2—4, der § 6 Abs. 1, die §§ 7—10 der K. V. vom 18. Januar 1855 betr. die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiete und das bei Auslieferungs-

[1]) Die Fassung der §§ 6 und 8 beruht auf der Abänderung durch die K. V. vom 22. Dezember 1902 (Reg.-Bl. 1902 S. 601) betr. Abänderung der K. V. vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland.

anträgen zu beobachtende Verfahren sind, soweit deren Bestimmungen nicht schon früher in Wegfall gekommen sind, aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Juni 1890.

Karl.

Mittnacht, Renner, Faber, Steinheil, Sarwey Schmid.

Literatur-Verzeichnis.

Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im deutschen Reich, Bd. I. 1886. Bd. II. 1888.

Faber, Die zur Ausführung der Strafprozessordnung ergangenen württembergischen Verordnungen und Verfügungen 1892.

Frank, Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz.

Gaupp-Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1904.

Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts Bd. I. 1861, Bd. II. 1862.

Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht 1902.

Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge 1883.

Hofacker, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg Bd. 1—4, 1825—31.

Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1. Abt. 1888, 2. Abt. 1897 (Zit. v. Martitz I, II.).

v. Martitz, Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshilfe 1889 (enthalten in der Festgabe der Universität Tübingen zum 25jährigen Regierungsjubiläum S. M. des Königs Karl von Württemberg).

Mayer, das Strafverfahren der Administrativ- insbesondere der Polizeibehörden in Württemberg 1842.

Mettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht 1906 (enthalten in den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. II, Heft 4).

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, 14. Bd., Heft 2, 1907.

v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I, 1829, Bd. II, 1831.

Olshausen, Auslieferungs- und Konsularverträge des deut. Reiches 1903.

Reyscher, Vollständig, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 1—7, 1834—41.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899.